

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 31/1945 (1945)

Artikel: Die Pflege der Landessprachen an den schweizerischen Schulen
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-43831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pflege der Landessprachen an den schweizerischen Schulen

Von Dr. E. L. Bähler, Aarau

Kriegs- und Nachkriegszeiten bringen jedem Volke Gefahren und Sorgen. Auch den neutralen Völkern. Das hat das Schweizervolk schon in der Zeit des ersten Weltkrieges erfahren. Diese Zeiten bringen es mit sich, daß sich einem Volke auch Bildungs- und Erziehungsfragen neu stellen. Wir erinnern uns an die Welle, die damals mit den erregt diskutierten Problemen der nationalen Erziehung während des Krieges und nachher über unser Land ging. Jene Zeit hatte ihre ernstesten Gefahren für unsere Nation genau wie die Zeit, die wir jetzt durchleben, wenn sie auch in einer andern Richtung gingen. In der Zeit nach dem ersten Weltkrieg wurde die Saat gelegt zu einer vermehrten Pflege der Landessprachen an unsern höhern Schulen, eine Saat, die seither aufgegangen ist, denn darüber, ob die Landessprachen gepflegt werden sollen oder nicht, gibt es heute keine Diskussion mehr. Sprachunterricht schüttet Gräben zu und baut Brücken. Freilich maßt sich die Schule von heute, wenn sie Sprachunterricht treibt, und dem Schweizerkind den Zugang zu fremder geistiger Art vermittelt, nicht an, «Kultur eintrichtern» zu wollen, weil sie genau weiß, daß Kultur jene Essenz, jene seltsame, schwer definierbare Substanz des Geistes und der Seele eines Volkes ist, die sich nicht «lehren» läßt, Summe seiner Erfahrungen, seiner Leiden, seiner Freuden, kristallisierte Form in seinen Besten und Größten. Sie weiß dies und lehrt dennoch, und sie tut es mit Hingabe und Erfolg. Und wenn wir uns heute wieder ernsthaft besinnen und unsere Jugend zur Bewahrung und Mehrung unseres staatlichen Erbes aufrufen wollen, so bewegen wir uns in dieser nationalen Erziehung sprachlich, kulturell und politisch auf lebendigem Boden, Vielfalt bejahend und verstehend. Wir sind in dieser Beziehung heute besser dran als vor zwei Jahrzehnten. Wir suchen den Weg innerhalb unserer zum höchsten Sinn verpflichtenden doppelstaatlichen Gegebenheiten, weil der Schweizer, verhaftet seiner Scholle, aus seiner Gemeinde wächst, seinem Kanton und durch ihn dem Ganzen angehört. Denn wir wissen, daß wir ja nicht nur das eine oder das andere sein wollen oder sein können, sondern, daß wir beides sind, daß wir den Föderalismus bejahen und ihn in seiner Wesenheit dem Ganzen dienen lassen, wissend: es geht um das Ganze *und* den Teil.

Dies ist, was uns im letzten Grund zur Sprachenpflege treibt, darin liegt mit ein Ringen um unsere eigene Art, liegt Arbeit an uns selbst, wenn wir sie dem andern gegenüberstellen. Daß ein Mensch, ein Stand den andern,

ein Volk das andere neben sich gewahrt, bejaht und liebt, das ist nicht Anfang, sondern Blüte und Reife einer Kultur. Dafür die Jugend und damit eines Volkes Väter und Mütter zu gewinnen, ist jedes Volkes Aufgabe.

I. Die Landessprachen in Staat und Recht

Die Schweiz hat es verstanden, aus einem für den Bestand eines Staates nicht ungefährlichen Element nicht nur diese Gefahren zu umgehen, sondern mehr noch, aus ihm eine Quelle von Leben und Kraft zu gestalten, aus der sie heute und immerdar leben wird. Sie hat als Föderativstaat die Klippe umgangen, daß aus Vielfalt und scharf betonter Eigenart Schwäche, Feindseligkeit und Eifersucht als Leben und Einheit bedrohende Mächte hervorbrachen, und sie hat in ihrer politischen Form einen geistigen Standort geschaffen, die sprachliche und kulturelle Eigenarten nicht verwischte, sondern als wesentliche substantielle Prinzipien im Dasein des Schweizervolkes erkannte. Daß die Schweiz dies zustandebrachte, freilich nicht im ersten Anlauf, daß der *Teil* sich selbst die Treue bewahren konnte und es dennoch vermochte, sich an jenen Platz zu stellen, wo er sich willig in das *Ganze* einordnen konnte, das war ihre Tat.

Wer der Frage der vier Landessprachen in der Schweiz nachgeht, muß auch der Geschichte der schweizerischen Staatsgemeinschaft und der Entwicklung des Rechtslebens nachgehen. Die Geschichte solcher Verflochtenheiten und zeitweiligen Gegenstrebungen zwischen *Staatsbildung* und *Sprach- und Kulturleben* aufzuzeigen, ist kein leichtes Unternehmen. Es müssen im Darsteller nicht nur historische Interessen walten, sondern es muß neben einem starken politischen Sinn mit einem sichern Gefühl sowohl für die Teile wie für das Ganze vor allem ein Feingefühl für die sprachlichen, kulturellen Begabungen und Besonderheiten einer Nation mitwirken. Die Bedeutung des glücklichen Zusammenspiels von darstellenden Fähigkeiten solcher Art wird jedem deutlich, der sich in das Werk von Hermann Weilenmann «Die vielsprachige Schweiz»¹ vertieft.

Wer sich für diese wichtigen Fragen interessiert, kann an diesem grundlegenden Werk nicht vorübergehen. Dieses Buch ist im Jahr 1945 genau so frisch, lebendig und lesenswert, wie es dies am Tag seines Erscheinens im Jahr 1925 war. Dem einen oder andern Leser wird vielleicht der Gedanke auftauchen, daß Hermann Weilenmann uns Heutigen ganz besonders eine ernste Lehre erteilt und uns ein Gut schätzen heißt, dem Sorge zu tragen die Schweiz allen Grund hat.

Die Geschichte unserer verschiedenen Sprachgemeinschaften zeigt den Werdegang eines Volkes mit verschiedenen Sprachenstämmen und Rassen über den Punkt eines bloßen Zusammenschlusses von solchen Sprachgemein-

¹ Hermann Weilenmann, Die vielsprachige Schweiz. Eine Lösung des nationalen Problems. Mit Karte und zehn Luftaufnahmen der Sprachgrenzen. Basel Rheinverlag 1925.

schaften hinaus zu einer wirklichen *Staatsgemeinschaft*. Es mußte in den Orten und in den spätern Kantonen ein starkes Element mitwirken, das Lebensinteressen bejahte, die über den auseinanderstrebenden volklichen und sprachlichen Interessen standen. Und dieses Lebensinteresse wird es immer in sich haben, daß kein Teil vergessen kann, was er dem Ganzen schuldet. Sonst könnte man sich die Tatsache nicht erklären, daß sich zwischen Alpen, Rhein und Jura dreifach geteilte Volksstämme zu einer Einheit zusammenfanden, die der Schweiz bis heute den Lebensatem gab. Im 19. Jahrhundert fand das Schweizervolk für diese Sprachfragen im Bund und den Kantonen eine lebensfähige Grundlage.

Die *Bundesverfassung*, die sich das Schweizervolk im Jahre 1848 gab, berücksichtigte die Tatsache, daß ein dreisprachiges Volk auch ein dreisprachiger Staat sein müsse mit der Formulierung des Artikels 109¹ wie folgt: «Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische sind *Nationalsprachen*.» Der nächstfällige Schritt im Bund war, die Nationalsprachen zu *Staatssprachen* zu erheben. Ohne Änderung des Artikels 109 erklärte der Bund in der Folge die drei Texte aller Bundesurkunden für authentische Urkunden. Damit bekamen sie ihre volle juristische und praktische Ebenbürtigkeit. Die Bundesverfassung von 1874 übernahm den Artikel 109 aus dem Jahr 1848 im Wortlaut als neuen Artikel 116.

Nun war es an den *Kantonen*, aus der veränderten Situation im Staatsganzen auch für ihren Teil die Konsequenzen zu ziehen. Es bot sich damals folgendes Bild. Wir zitieren Weilenmann:²

«*Freiburg* ließ seine Auffassung fahren, daß eine zweisprachige Bevölkerung von einer französischsprechenden Regierung vertreten werden könne und erklärte in seiner Verfassung von 1857 in bester Absicht: ‚Die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sollen in französischer und deutscher Sprache veröffentlicht werden. Der französische Text ist der Urtext.‘ Zugleich wurde wieder von den Mitgliedern und Ersatzmännern des Kantonsgerichts Kenntnis der beiden Landessprachen verlangt, die Beschränkungen der deutschsprachigen Minderheit fielen.

Selbst *Graubünden* hielt es für nützlich, von Staats wegen sich mehr um die sprachliche Zusammensetzung seiner Bevölkerung zu kümmern. In der seit 1855 in Kraft stehenden großrätlichen Geschäftsordnung wurde die Freiheit der Abgeordneten, sich in ihrer eigenen Sprache zu äußern, ausdrücklich hervorgehoben und gleichzeitig ein amtlicher Übersetzer für das Italienische angestellt. Eine Ordnung ‚betreffend die Ausschreiben, die einzusenden Mehren und deren Klassifikation‘ von 1854 stellte gleich im ersten Artikel fest: ‚Den italienischen Gemeinden, sowie denjenigen des Ober- und Unterengadins, des Münstertals und an Bergün, Bivio und Marmels werden Exemplare in italienischer Übersetzung, den oberländer-romanischen solche in ihrer eigenen Mundart übermacht. In vorkommenden Fällen aber gilt nur der deutsche Text als gesetzliche Vorschrift, weshalb auch jeder der obbezeichneten italienischen und romanischen Gemeinden ein deutsches Exemplar zugesandt werden soll.‘ Das Ladin genügte den Anforderungen der

¹ Weilenmann gibt interessante Details zur interparlamentarischen Diskussion dieses Artikels.

² Weilenmann, Seite 220 ff. Im Anhang bringt der Verfasser Dokumente und Belege zur Entstehung der mehrsprachigen Schweiz und zur Überwindung der Sprachgrenzen. Vgl. zum Obigen die überaus interessanten Details.

Bevölkerung offenbar nicht mehr, wenngleich manchenorts auch heute noch von den Gemeinden ladinische Verordnungen und Beschlüsse erlassen werden und auch die Kreisgerichte, sofern nicht die Parteien eine andere Gerichtssprache verlangen, ladinisch verhandeln.

Bald setzte sich die neue Rechtsauffassung in den mehrsprachigen Kantonen noch bestimmter durch. Im Jahre 1880 stellte Graubünden in der neuen Verfassung fest: „Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet.“ Daß die Ratsprotokolle auch weiterhin nur in deutscher Sprache aufgesetzt wurden, benachteiligte die rätoromanisch und italienisch sprechenden Mitglieder der Legislative wenig, da sie ausnahmslos der deutschen Sprache mächtig waren.

Die Verfassung des Kantons *Bern* vom Jahre 1893 erklärte nochmals rückhaltlos beide bernischen Volkssprachen als Staatssprachen und die *Walliser* bestätigten die Zweisprachigkeit ihres Staates noch dadurch, daß sie in der Verfassung von 1907 befügten: „Der Grundsatz der Gleichberechtigung soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden.“

Der Weg, den die mehrsprachigen Kantone einschlugen, wird deutlich. Sie erkannten die Aufgabe, ihre Nationalsprachen für ihr Gebiet zu Staatssprachen zu erheben und verliehen den Gesetzestexten die Authentizität. *Graubünden* hat dann im 20. Jahrhundert noch den letzten Schritt getan und das Rätoromanische ebenfalls zur Nationalsprache erklärt,¹ ein Vorgang, der sein Analogon erhielt durch die Verfassungsänderung der schweizerischen Bundesverfassung im Jahre 1938, wonach das Rätoromanische als Landes- und Staatssprache anerkannt wird. Die Schweiz anerkennt heute somit vier Landessprachen. Der revidierte Artikel 116 lautet:

«Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

¹ Eine einläßlich begründete Eingabe des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an den Bundesrat vom 21. September/21. Oktober 1935 setzte sich mit Wärme für die Anerkennung des Rätoromanischen als vierte Landessprache ein. Diese Entwicklung hat der begeisterte Vorkämpfer für diese Sache, Peider *Lansel*, im Auge, wenn er sich im Werk: «Die Schweiz — Mein Land» (Verlag Otto Walter, Olten), wie folgt äußert: «Die Anerkennung des Rätoromanischen als vierte Landessprache der Schweiz, obschon eine durchaus interne Angelegenheit, hat wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung weit über unsere Landesgrenzen Aufsehen erregt. Heutzutage, wo summarische Gleichschaltung als höchste Regierungskunst gilt, ist es begreiflich, daß ein so weitgehendes Zugeständnis gegenüber einer winzig kleinen Sprachengruppe (wenig mehr als ein Hundertstel der Gesamtbevölkerung) als etwas ganz Unerhörtes erscheinen konnte. Für uns Schweizer hingegen entsprach diese nicht nur freiwillige, sondern geradezu enthusiastische Anerkennung durch die anderssprachigen Miteidgenossen den Grundfesten unseres Staates. Und dem (nur scheinbaren) Widerspruch zum Trotz, erwies sich ein so entschieden föderalistisches Vorgehen wieder einmal als das beste Mittel, um den Schweizerbund immer fester zu schließen.

Die wissenschaftliche Bedeutung des Rätoromanischen ist unbestritten. Es handelt sich um uraltes Sprachgut, welches erstaunliche Tiefblicke in Sprachentwicklung und Sprachforschung gestattet. Dadurch wird es auch zu einem Zauberschlüssel, welcher den Zugang zu den weit fortgeschrittenen, neu-lateinischen Schwestersprachen ungemein erleichtert. Das sind gewiß keine geringen Vorzüge, aber die allein vermöchten dem Rätoromanischen nur ein Scheindasein als philologische Seltenheit zu gewähren. Und als bloßes Schaustück will und soll das Rätoromanische keineswegs gelten.»

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.¹

Über das *heute geltende Sprachenrecht* spricht sich eingehend die «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache, vom 1. Juni 1937» aus. Sie ist eine klare, sorgfältige historische Studie zum ganzen Problem. Als wertvolle Zusammenfassungen entnehmen wir folgende Überlegungen:

«Die Auslegung des Art. 109 bzw. 116 der Bundesverfassung hat in der Folge nie zu ernststen Schwierigkeiten geführt. Der Schritt zur einfacheren und freieren Fassung, den die Redaktionskommission von 1848 wagte, hat sich bewährt. Unsere Väter überließen die Auslegung und praktische Ausgestaltung des Sprachenartikels dem gesunden Sinn der Eidgenossen und vertrauten darauf, daß diese den Blick für die realen Möglichkeiten nie verlieren würden. Diese Hoffnung hat sich erfüllt. Der verfassungsrechtliche Begriff der ‚Nationalsprachen‘ entwickelte sich, wie das offenbar den Schöpfern der Verfassung von 1848 schon vorgeschwebt hatte, im Laufe der Zeit immer klarer zum Begriff der Staats- und Amtssprachen, im Sinne grundsätzlicher Gleichberechtigung, ohne daß daraus Forderungen abgeleitet worden wären, deren Erfüllung zum Einsatz der erforderlichen Mittel in einem Mißverhältnis gestanden hätte. Alle Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen werden in den drei Nationalsprachen veröffentlicht. Alle drei Gesetzestexte stehen im gleichen Recht; keiner besitzt vor dem andern einen Vorrang; jeder gilt rechtlich als Urtext. Ergeben sich aus allfälliger sprachlicher Nichtübereinstimmung der Texte Schwierigkeiten für die Auslegung, so ist unter Zuhilfenahme aller Mittel der juristischen Interpretation festzustellen, welcher der drei Texte den richtigen Sinn wiedergibt und dem Willen des Gesetzgebers entspricht. In den Verhandlungen des Bundesrates, der Bundesversammlung und des Bundesgerichtes ist jedes Mitglied berechtigt, sich in seiner angestammten Nationalsprache auszusprechen. Im National- und Ständerat werden alle Anträge ins Französische bzw. ins Deutsche übersetzt. Die Schweizerbürger und die kantonalen Behörden sind berechtigt, in ihrer Nationalsprache mit den Behörden des Bundes zu verkehren, und die letztern sind verpflichtet, in der gleichen Sprache zu antworten. In den Verhandlungen vor Bundesgericht kann jede Partei sich ihrer Nationalsprache bedienen; das Urteil wird in der Sprache der angefochtenen Entscheidung ausgefertigt, in Streitfällen, die das Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilen hat, in der Sprache der Parteien. Nach Art. 107 der Bundesverfassung muß bei der Wahl des Bundesgerichtes darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien. Für die Wahl des Bundesrates besteht keine ähnliche Vorschrift. Doch hat die Bundesversammlung seit der Gründung des Bundesstaates immer darauf gehalten, deutsche und romanische Schweiz angemessen im Bundesrat vertreten zu sehen. Für die Armee gilt der Grundsatz, daß die Mannschaften in ihren nationalen Sprachen ausgebildet und kommandiert werden sollen. Gehören größeren Verbänden verschiedensprachige Mannschaften an, so werden die Kommandos übersetzt. Zur Abnahme der Medizinalprüfungen bestehen für die deutsche und für die französische Schweiz gleichgeordnete Prüfungsbehörden. Aus all dem geht hervor, daß der verfassungsrechtliche Begriff der Nationalsprache sich zum Begriff der Staats- und Amtssprache verdichtet hat. Die verfassungsmäßige Gewährleistung der Nationalsprachen erstreckt sich jedoch nur auf das Recht des Bundes und seine Beziehungen zu den Kantonen. Das innere Recht der Kantone wird dadurch nicht berührt.» (S. 15/16 der Botschaft.)

¹ Bundesbeschluß über die Revision der Artikel 107 und 116 der Bundesverfassung (Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache) vom 15. Dezember 1937. (Die Revision des Artikels 107 betrifft die Wahl der Bundesgerichtsmitglieder. Danach soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien.)

Hier ist der Ort, einen kurzen Blick auch auf die *Rechtsentwicklung* der Schweiz – sie ist mit Ausdruck des Kulturwillens des Volkes – zu werfen. Auch im Rahmen des schweizerischen Rechts kommt der Kanton mit seiner sprachlichen und kulturellen Eigenart zum Ausdruck, muß doch der Richter, wenn er in die Lage kommt als Rechtsschöpfer zu wirken (Art. 1 des ZGB), aus kantonalen und örtlichen Rechtsgepflogenheiten den Lebensnerv seines Volkes zu erfüllen trachten. Immer wieder öffnet sich das Tor, das im Rahmen umfassender Gesetzeswerke der kantonalen Sonderart Ausdrucksmöglichkeit verschafft. Dem Schweizervolk als Bundesvolk brachte das 19. Jahrhundert große Aufgaben auf dem Gebiete des Rechts, als es ernstlich daranging, die Rechtszersplitterung, die in der Lebenspraxis sich oft genug als Rechtsunsicherheit äußerte, zu überwinden. Gerade die starke Rechtszersplitterung war ein sehr empfindlicher Nerv, der deutlich anzeigte, wo ein Teil sich zugunsten des Ganzen unterzuordnen hatte. Es meldeten sich zuerst die Aufgaben, welche das rasch sich steigernde Wirtschaftsleben mit besonderer Dringlichkeit stellte, und es galt zunächst ein einheitliches Eheschließungsrecht und Obligationenrecht zu schaffen für das ganze Gebiet der Schweiz. Das 20. Jahrhundert brachte dann die Vereinheitlichung des ganzen Zivilrechts und des Strafrechts. Die Schweiz hatte das Glück, in *Eugen Huber*, dem Schöpfer des schweizerischen Zivilrechts, einen Mann zu finden, der aus einer reichen innern Veranlagung die historischen, rechtlichen und kulturellen Bedürfnisse seines Volkes verstand, verwertete und zu einem Ganzen schuf. Er war zudem ein Meister des Wortes. Das Volk ist übel dran, das die Sprache seiner Gesetzbücher nicht verstehen kann, und darum wurden die großen Rechtswerke gemäß Art. 116 der Bundesverfassung in allgemein verständlicher Form in deutscher, französischer und italienischer Sprache geschrieben. Professor Dr. August Egger,¹ der Kommentator des Personen- und des Familienrechts, sagt in der Ausgabe 1930 zum wichtigen Thema der Mehrsprachigkeit:

«Denn die Dreisprachigkeit selbst ist noch ein besonderes Mittel zur Förderung und Sicherung einer weitsichtigen Rechtsprechung. Auch von dieser Mehrsprachigkeit der Gesetzestexte glaubte man Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit befürchten zu sollen, und es ist deshalb befürwortet worden, im Zweifel auf den deutschen Text abzustellen, da er der Urtext sei» (Egger zitiert als Stützen dieser Thesen die Staatsrechtler Schollenberger und Fick. Wir fahren im Zitat fort.) «Aber die Verfassung läßt keinen Zweifel über die Gleichwertigkeit der drei Texte zu. Diese liegt auch im Interesse der Rechtspflege. Sie bestätigt, daß der Richter nicht am Worte haften dürfe. Er darf und muß vielmehr auf den Text abstellen, der den *besten Sinn* ergibt. Nicht nur der eine, sondern *alle* Texte sind ihm das *Mittel zur Gewinnung des Rechtsgedankens* nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen.» (Als Stützen dieser Thesen nennt Egger die Werke von Fleiner, Fehr, Weilenmann, Gmür und Cesana.)

¹ Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, herausgegeben von Dr. A. Egger, Professor an der Universität Zürich, Dr. Arnold Escher, Professor an der Universität Zürich, Dr. Robert Haab, Professor an der Universität Basel, Dr. Hugo Oser, Bundesrichter, Lausanne. 1. Band: Einleitung und Personenrecht, S. 29/30.

Am deutlichsten zeigt sich das Sprachenproblem auf dem Gebiet der engern *Kulturpflege*. Das Eigenartige an der neuen Situation war, daß die *mehrsprachige Schweiz* als ein vom Willen zur Gemeinschaft bewußt ergriffenes Volk sich so zu einem mehrsprachigen Staat gestaltete. Daß es dabei ohne die Verletzung der Teile abging, zeigt die Entwicklung der verschiedenen Kulturzentren im letzten Jahrhundert. Die deutsche Schweiz öffnete sich Deutschland, die französische und italienische Schweiz Frankreich und Italien, wobei durch Zuwanderung und fortwährende Blutvermischung diese Tendenzen sich noch verstärkten. Aber nie führte die Gleichsprachigkeit mit dem Ausland zur Aufgabe einer spezifisch schweizerischen Eigenart. Das Schweizervolk hat in der Zeit von 1939—1945 bewiesen, daß es eine für sich bestehende und auf sich selbst beruhende Nation ist, es hat diese Tatsache nicht nur in geistig-kulturellen Dingen, sondern im höchsten Maß auch politisch dem Ausland vorgelebt. Daß man von der Tatsache einer schweizerischen Eigenart reden darf, beruht auf dem Umstand, daß es immer und an jedem Ort die *Gemeinde* war, lebendiger Inbegriff bäuerlicher und kleinstädtischer Gepflogenheiten, die als Keimzelle des kantonalen Lebens, als Kern mit dem Willen zur Selbstbestimmung unangetastet blieb. Dies und die andere Tatsache: die Aufgabe der Gemeinde, sich trotz aller Bodenständigkeit nicht vom Atem der Zeit abzuschneiden, machen bis heute schweizerische Eigenart aus. Sie sind es, die dem kleinen Binnenvolk jene Urbanität vermitteln, die es immer mit der Welt verbinden wird. Durch die Erfüllung der zwei großen Forderungen der formalen Demokratie: Initiative und Referendum, verteilt sich die Verantwortung für das Schicksal des Staates auf die Bürger aller Konfessionen, Sprachen und Parteien in Bund, Kanton und Gemeinden. Das ist das Entscheidende geblieben, daß sich der Kanton als Heimat fühlen konnte mit tausend feinen und feinsten Nuancierungen und Verästelungen, und daß er sich dennoch in den Bund anderer ebenso freier und ebenbürtiger Heimatstaaten einordnen konnte. Und damit war für alle beteiligten Zentren der Weg frei zur Inangriffnahme von Kulturaufgaben, die die Zeit für jede Generation bereit hält. In all diesen Dingen mischt sich eigenartig politisches, kulturelles und menschliches Empfinden und Wollen. Ein solches Volk muß in seiner Gesamtheit sich in dieser Mehrsprachigkeit bewegen können, es muß sie verstehen und mittragen helfen, mit andern Worten, ein solches Volk muß *sprachenkundig* sein.

Das 20. Jahrhundert mit seinen zwei Weltkriegen stellte demnach die Schweiz, wollte sie nicht ihren Bestand als Staat und Volk gefährden, ganz abgesehen von den rein militärischen Maßnahmen, vor ganz bestimmte Aufgaben auch auf dem Kulturgebiet. Geben wir dem Schlagwort von der «geistigen Landesverteidigung» den Inhalt, den es schließlich trotz der Grammophonplatte, zu der man es machte, verdient, so sehen wir, daß sich sofort auf dem Gebiete der Sprachen besondere Forderungen meldeten. Sprache ist quellendes Leben, in ihr denkt, lacht, weint und gestaltet ein Volk. Diesmal war es die *Mundart*, die sich das Recht, gehört und gepflegt zu

werden, erzwang, um sich abzugrenzen und Wesentliches auszudrücken. In den vielen Idiomen, über die ein Volk verfügt, spiegeln sich all jene lebendigen schöpferischen Elemente, die es für seine Arbeit, seine Muße, seinen Humor und seine Erhebung erfindet. Sie sind für jedes Volk mit ein Weg, zu sich selbst zu kommen. Es ist hier nicht anders, wie wenn ein Volk zum Bewußtsein dessen kommt, was es an Schätzen auf dem bildnerischen Gebiet in Bau, Bild, Skulptur und Ton besitzt. Die Mundart hat sich heute die Schule erobert, und sie spielt darin nicht die Rolle einer Magd, wenngleich sie nie etwas anderes sein kann als Ausdrucksmittel enger Kreise.

Alle diese Überlegungen zeigen ohne weiteres, warum sich mit der Entwicklung der vier Landessprachen, die sich im Rechts-, Wirtschafts- und Kulturleben nebeneinander ausleben, ganz bestimmte Aufgaben auch für das engere Gebiet von *Schule* und *Erziehung* ergaben. Die Schweiz war bemüht, sie redlich zu lösen. Die Notwendigkeit für den Schweizerbürger, sich mit seinen Mitbürgern zu verständigen, zwingt ihn, nicht nur seine Muttersprache zu kennen, sondern darüber hinaus sich auch mit den übrigen Landessprachen vertraut zu machen. Des Staates Pflicht war es, der Jugend durch das Mittel der Schule in den Jahren jugendlicher Elastizität und Aufnahmefähigkeit das Rüstzeug dafür zur Verfügung zu stellen. Es wird immer der schöne innere Sinn jeglicher Sprachenschulung sein, Geist und Gemüt zu weiten bis zum bewußten Vertrautwerden mit anderssprachiger Kultur, die man zu schätzen und zu lieben vermag, und es sind in der Sprachenpflege Ansatzpunkte vorhanden für eine kommende fällige Erziehung zu einem neu verstandenen Menschentum, nachdem wir durch den Krieg den fürchterlichen Anschauungsunterricht bekamen, wohin eine Welt gerät, die auf Menschlichkeit verzichten will. Die Beherrschung einer oder mehrerer Landessprachen bedeutet für den Schweizer auch eine starke *staatsbürgerliche* Stütze im Gebiet staatsbürgerlicher Erziehung. Sie bedeutet in jedem Fall Verständnis, Bereitschaft und Mittragen. Keine Arbeit auf diesem besondern Gebiet kann der Sprachenschulung entraten. Daß es ein bekannter Gelehrter aus der Westschweiz ist, der diese Gedanken im Rahmen einer kleinen Plauderei temperamentvoll variiert, freut den Deutschschweizer; denn sie zeigen die Früchte einer guten Saat, wenn diese auch ihre Zeit brauchte. Prof. Dr. Charly Clerc¹ sagt:

«Den kleinen Durchschnittsschweizern meiner Generation lehrte man vor bald einem halben Jahrhundert Geschichte, Geographie und Bürgerkunde unseres Landes. Ich erinnere mich jedoch nicht, daß uns je ein Lehrer gesagt hätte: ‚Gebt euch Mühe für die deutsche Sprache! Wenn ihr dieselbe könnt, versteht ihr auch die Bücher, die unsere Miteidgenossen lesen; und es gibt deren viel schöne; ihr werdet euch mit den Landesbrüdern unterhalten können (trotzdem sie immer ihr Schwyzerdütsch, das sie sehr lieben, vorziehen werden).‘ Ich erinnere mich auch nicht, daß im Laufe der Deutschstunden ein Lehrer uns auch nur im geringsten auf das Ursprüngliche der deutschschweizerischen Sprache aufmerksam gemacht hätte. Ich kenne manche Familie der Westschweiz — ich kenne aber keine, in

¹ Die «Tat», 3/4. März 1945.

welcher den jungen Leuten nahegelegt wird, von Zeit zu Zeit eine deutsch-schweizerische Zeitung zu lesen. Und doch würde uns dies manches in der eidgenössischen Politik klarmachen, würde uns zu aufgeklärten Schweizern machen, die ihr Land und seine Denkungsart kennen. Ist man in Zürich und Bern über das Leben und den Charakter der Westschweiz gut unterrichtet? Es genügt nicht, von der ‚vielfältigen und einigen Schweiz‘ zu sprechen —, man muß diese Vielfältigkeit und Einigkeit auch konkret erfassen. Ich erinnere mich nicht, daß man uns im Gymnasium gesagt hätte, ‚Italienisch ist wohl Wahlfach, aber da es auch eine Nationalsprache ist, wäre es gut, diese mindestens lesen zu lernen; das Verstehen kommt fast von selbst.‘»

Die Bedeutung der Sprachenfrage für die Schule ist klar. Durch die *Schulverfassungen*, die sich die Kantone im Laufe des 19. Jahrhunderts gaben, und die bis auf einige wenige im 20. Jahrhundert modernisiert wurden, wurden viele Hindernisse, die sich durch die Mehrsprachigkeit ergaben, einge ebnet.

Zuerst stellten sich die konkreten Fragen der Überwindung der Schwierigkeiten bei den *mehrsprachigen* Kantonen, zu denen wir im Sinne dieser Studie rechnen: *Bern, Freiburg, Graubünden, Wallis*. In diesen Kantonen handelte es sich, abgesehen vom staatsrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung der Sprachen, darum, die verschiedenen Volksstämme in den Stand zu setzen, sich untereinander zu verständigen und die Sprache ihrer Gerichte und Verwaltung zu verstehen. Die Schule bot sich da als vornehmstes Mittel an. Aber auch für die andern, denen durch die dauernde Zuwanderung anderssprachlicher Elemente Aufgaben erwuchsen, wie den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf, ergaben sich besondere Gesichtspunkte für die Sprachschulung. Und darüber hinaus stellte sich überhaupt und grundsätzlich für jeden Kanton die Frage, wie er es mit seinen gesetzgeberischen Mitteln halten wollte, um in der Sprachpflege sowohl der Muttersprache als der übrigen Landessprachen durch Organisation des Unterrichts, durch passende Lehrmittel und entsprechende Vorbildung der Lehrer die Wege zur gegenseitigen ersprießlichen Verständigungsarbeit die Wege zu öffnen.

II. Die Landessprachen in der Schweizerschule

1. Der Deutsch- bzw. Französischunterricht an den Primarschulen in den zwei- und mehrsprachigen Kantonen

Die staatliche Entwicklung der Kantone im 19. Jahrhundert, in deren Verfassungen die Zwei- und Mehrsprachigkeit ausdrücklich gewährleistet wird, kommt auch in ihrem Schulwesen zum Ausdruck. Früh mußte ein gangbarer Weg gefunden werden, das Volk und seine Jugend mit seinen Staatssprachen vertraut zu machen. Der Weg wurde gefunden in der Verankerung des obligatorischen Unterrichts der verschiedenen Landessprachen in der Volksschule (Ausnahme Kanton Wallis). Ihrer staatlichen, sprach-

lichen und konfessionellen Eigenart gemäß gingen die Kantone verschieden vor.

Für die Verteilung der Landessprachen in der Schweiz ergibt sich bei einer Gesamtbevölkerung von 4 042 156 Schweizern¹ folgendes Bild (Zahlen von 1941): Schweizer nach der Muttersprache Deutsch: 2 987 186, Französisch: 844 229, Italienisch: 158 695, Romanisch: 45 633 (Rest anderssprachige Schweizer).

Kanton Bern

Der Kanton Bern als *zweisprachiger* Kanton hat sich für das Nebeneinanderleben der beiden Landessprachen in Art. 17 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 die folgende Grundlage geschaffen.

Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französischen Sprachgebietsteile erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse, Urteile und Schreiben von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Gebietsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

Das *Verhältnis der Sprachen* untereinander wird beleuchtet durch die neuesten Bevölkerungszahlen des Kantons Bern nach der eidgenössischen Volkszählung von 1941 (mitgeteilt vom Statistischen Bureau des Kantons Bern am 7. Mai 1945: Total 728 916, wovon 609 696 Deutschsprechende und 112 170 Französischsprechende (hauptsächlich in den Amtsbezirken Bern, Biel, Courtelary, Delsberg, Freiberge, Moutier und Pruntrut).

Der Kanton Bern hat schon früh in den zu einer besondern Form gestalteten Primaroberschulklassen – in den erweiterten Oberschulen – die beiden *Staatssprachen obligatorisch* gepflegt.

Die heute geltende Praxis hat ihre gesetzlichen Grundlagen im «Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894», das in § 71 die Gemeinden berechtigt, an Stelle der gewöhnlichen Primaroberklassen, die im Rahmen der 9- bzw. 8jährigen Schulzeit² geführt werden, *erweiterte Oberschulen* zu errichten.³ Diese erweiterten Oberschulen sind ein Ersatz für fehlende Sekundarschulen; sie unterstehen sowohl in bezug auf Lehrplan wie auf Administration dem Primarschulgesetz. Für die werktätigen Schichten des bernischen Volkes ist es nun wichtig, daß die Bestrebungen, das Volk mit

¹ Mitteilung des Eidgenössischen Statistischen Amtes, Bern.

² Die Vorlage betreffend die Einführung der neunjährigen Schulzeit für das ganze Kantonsgebiet in Abänderung von § 59 des Primarschulgesetzes von 1894 (das für die Juragemeinden die Ausnahme der achtjährigen Schulzeit zuließ) wurde in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1945 angenommen.

³ Von den 835 Schulorten haben nur 46 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Um sich aber ein genaues Bild zu machen, muß man bedenken, daß die Zahl der Sekundarschulen bis 1942 auf 116 anstieg (vom bernischen Erziehungssekretär Hans Dubler mitgeteilte Zahlen in einer Arbeit in «Schulpraxis», Juli/August 1944.)

seiner zweiten Landessprache bekannt zu machen, schon in der Primarschule beginnen. Auf Grund dieser Kenntnisse sollen die jungen Leute die Chance bekommen, sich später selbst weiterzubilden. § 73 des Primarschulgesetzes von 1894 bestimmt:

«Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als *obligatorische* hinzu: Das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und *Französisch* bzw. *Deutsch*.»

Der «Unterrichtsplan für die erweiterten Oberschulen des Kantons Bern vom 30. April 1926» umschreibt für den deutschsprachigen Kantons-
teil das Stoffgebiet im Französischunterricht in folgender Weise:

«1. Die Vermittlung des Sprachgutes (Vocabulaire) geschehe soviel als möglich auf direkte Weise, an Hand der zu besprechenden Gegenstände (Anschauungsunterricht) und wo diese fehlen, an Hand von Büchern.

2. Der Unterricht soll darauf ausgehen, den Schülern nur praktisch verwendbares Wortmaterial zu bieten. Daher soll sich die Grammatik dem ‚Stoff‘ unterordnen und anpassen und nicht umgekehrt dieser nach den methodisch steigenden grammatischen Anforderungen zugestutzt werden.

Das soll jedoch keineswegs hindern, daß auch hinsichtlich der Sprachlehre sehr vorsichtig vom Leichten zum Schweren vorgerückt wird.»

Dieser Unterricht wird in der Oberstufe, vom 6.—9. Schuljahr, erteilt. Die Stundenverteilung für Muttersprache und zweite Landessprache gestaltet sich wie folgt:

	Sommer	Winter
Deutsche Sprache (Muttersprache)	5	5
Französische Sprache (zweite Landessprache)	3	4

Analog sind die Verhältnisse an den erweiterten Oberschulen des französischen Kantonsteils. Die gesetzlichen Grundlagen sind dieselben. Der «Plan d'études pour les Ecoles primaires françaises du Canton de Berne du 22 janvier 1930» setzt folgende Stundenzahlen fest: für den Unterricht in der Muttersprache und der zweiten Landessprache (Deutsch) an den Ecoles primaires supérieures:

	Sommer	Winter
Français (Muttersprache)	6	8
Allemand (zweite Landessprache)	3	4

In bezug auf Stoffplan und Methodik werden die gleichen Grundsätze befolgt wie im deutschen Kantonsteil.

Die Lehrer an der erweiterten Oberschule sind Primarlehrer, haben aber einen Anspruch auf eine Besoldungserhöhung von minimal 400 Fr. über das Minimum hinaus, aber sie müssen sich durch ein besonderes Fähigkeitszeugnis zur Unterrichtserteilung in der französischen bzw. deutschen Sprache ausweisen. (§ 74 des Primarschulgesetzes.) Dieser Fähigkeitsausweis kann nach einem mindestens fünfmonatigen Aufenthalt in dem entsprechenden Sprachgebiet nach abgelegter besonderer Prüfung erworben werden.

Der Kanton Bern, der diese Form des obligatorischen Französischunterrichts bzw. Deutschunterrichtes in den erweiterten Oberschulen kennt und sich dabei auf eine reiche Tradition berufen kann, denkt nicht an seine

allgemeine Einführung in der Primarschule. Eine Mitteilung der Erziehungsdirektion besagt, daß er gelegentlich als zusätzliches Fach in den oberen Primarklassen durchgeführt wird auf Grund eines Gemeindebeschlusses. Ein Staatsbeitrag wird hierfür nicht gewährt.

Kanton Freiburg

Der Kanton *Freiburg* als *zweisprachiger* Kanton kennt den Unterricht in der zweiten Landessprache (Deutsch bzw. Französisch) schon seit langem. Die *staatsrechtliche* Grundlage für die Zweisprachigkeit ist in Art. 21 der «Constitution du Canton de Fribourg du 7 mai 1857» gegeben.

Les lois, décrets et arrêtés devront être publiés dans les langues française et allemande. Le texte français est déclaré être le texte original.

Die eidgenössische Volkszählung aus dem Jahre 1941 stellt fest, daß sich unter den total 284 Gemeinden 237 Gemeinden französischer und 47 Gemeinden deutscher Zunge befinden. Die regionale Verteilung ergibt folgendes Bild: Die Stadt Freiburg zählt zu drei Viertel Französisch- und zu einem Viertel Deutschsprechende. Der Bezirk Saane ist vollständig deutsch. Die See-Bezirke zu drei Viertel französisch und zu einem Viertel deutsch. Der Bezirk Gruyère ist mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinde Bellegarde französisch. Der Rest des Kantonsgebiets ist französisch. Übrigens finden sich deutschsprechende Einwohner in allen Gebieten.

Der «Führer und Lehrplan für den Primarschul-Unterricht im Kanton Freiburg» von 1932 verzeichnet für die Oberstufe der Primarschule eine fakultative Fremdsprache (für die deutschsprechenden Gemeinden Französisch, für die französischsprechenden Deutsch) mit einer Wochenstunde. Obligatorisch ist der Unterricht einer zweiten Landessprache für die Regional- und Sekundarschulen.

«In jenen Orten, in denen die Schüler keine andern Klassen besuchen können, als die Primarschulen, ist es zu empfehlen, in besondern Abteilungen einen einfachen und praktischen Unterricht in der französischen Sprache einzurichten. Das Studium besitzt als anregende Grundlage die gegenseitige Aussprache und die Lektüre eines schlichten und interessanten Textes. Zur Verwendung kommen auch einige schriftliche Übungen und kleine Arbeiten von Aufsätzen. – Was erreicht werden soll: a. Führung eines einfachen Gespräches; b. Verstehen und Übersetzen eines leichten Textes; c. Verfassen eines kurzen Briefes über ein praktisches Thema.» (Aus dem Lehrplan.)

Kanton Graubünden

Die staatsrechtliche Grundlage für die *Dreisprachigkeit* des Kantons Graubünden beruht in Art. 46 der revidierten Verfassung des Kantons Graubünden, vom Volke angenommen am 2. Oktober 1892, in Kraft getreten mit dem 1. Januar 1894.

«Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet.» Seither ist auch noch das Rätoromanische als *Staatssprache* hinzugekommen.

Die sprachlichen Verhältnisse sind demnach in diesem Kanton besonders interessant und kompliziert. Wir schätzen uns glücklich, für die Darstellung der Verhältnisse im Kanton Graubünden, der rassisch und sprachlich so große Besonderheiten aufweist, auf die besondere und wertvolle Studie von Seminardirektor Dr. Martin Schmid, Chur, in diesem Bande verweisen zu können. Sie zeigt, wie es zu diesem «Bund im Bunde» kam im Bündnerland, und wie der Kanton die Schwierigkeiten speziell für das Schulwesen in Gesetz und Verwaltung meistert.

Kanton Wallis

Der Kanton Wallis bringt in seiner Verfassung die Zweisprachigkeit zum Ausdruck:

Constitution du Canton de Valais du 8 mars 1907.

Art. 12. La langue française et la langue allemande sont déclarées nationales.

L'égalité de traitement entre les deux langues doit être observée dans la législation et dans l'administration

Das Verhältnis der Sprachen untereinander wird durch die folgenden Zahlen veranschaulicht:

Nach der eidgenössischen Volkszählung von 1941 sprechen von den 148 319 Einwohnern 103 680 französisch (Unterwallis) und 44 680 (Oberwallis, bis Rospide) deutsch.

Der Lehrplan für die Volksschulen des Kantons Wallis aus dem Jahre 1931 zeigt, daß in jedem Landesteil der Sprachunterricht nur in der Muttersprache geschieht, und daß neben der Muttersprache (Französisch bzw. Deutsch) die Schüler in der zweiten Landessprache nicht unterrichtet werden.

2. Der Französischunterricht an den Primarschulen der deutschen Schweiz und im Kanton Tessin

Die Versuche, dem Französischunterricht als zweiter Landessprache an der Primarschule Eingang zu verschaffen, sind mit einigen Ausnahmen jüngsten Datums.¹ Vor dem zweiten Weltkrieg waren es nur die zwei- und mehrsprachigen Kantone, die dem Schüler aus naheliegenden Gründen neben der Muttersprache einen methodischen Unterricht in ihrer zweiten Landessprache boten.

Heute sieht das Bild in der deutschen Schweiz anders aus. Die Frage der Einführung des Französischunterrichts an den Oberklassen der Primarschule ist zur Diskussion gestellt und wird verschieden beantwortet, sowohl vom pädagogisch-methodischen wie vom organisatorischen Blickpunkt aus. Die

¹ Mit einer interessanten Ausnahme, von der im Abschnitt Schaffhausen die Rede sein wird. Auch Baselland kennt seit Jahren vereinzelte Versuche nach der dort angeführten Richtung.

Darstellung der heute geltenden Verhältnisse wird zeigen, inwieweit der Gedanke Aufnahme gefunden und welche Gestalt er angenommen hat. Die Frage wird da von besonderem Gewicht, wo keine Zwischenstufen zwischen Primarschule und höherer Schule bestehen, wie sie etwa der Kanton Bern mit seinen erweiterten Oberschulen oder die Kantone Aargau und Solothurn mit ihren Sekundarschulen (Zwischenstufe Primar- und Bezirksschule) besitzen, oder wo überhaupt keine Sekundarschulen in der Nähe sind, die dem begabten Schüler zur Verfügung stehen.

Da, wo heute an der Primarschule ein Unterricht in der zweiten Landessprache erteilt wird, geht es *nie* darum, etwa die Sekundarschule konkurrenzieren zu wollen; denn es handelt sich immer um eine einführende, sehr einfache Stoffdarbietung mit dem Ziel, den Schülern, die nach der Schule Westschweiz-Aufenthalte absolvieren, die ersten Schritte in der neuen Sprache zu erleichtern. Die Kantone, die sich bis heute dieser Sache angenommen haben, suchen, bei der gleichen bescheidenen Zielsetzung, die Lösung in verschiedener Richtung. Es ist von Interesse, diese Versuche zu verfolgen. Die Arbeit über den Ausbau der Primaroberschule im Archiv 1944 hat gezeigt, daß verschiedene Ansatzpunkte geschaffen wurden. Sie wurde von den Instanzen, die sich für das Thema interessierten, benützt und steht in einem innern Zusammenhang mit der heutigen.

Kanton Zürich

Der Kanton Zürich hat die Gelegenheit der großen Reformarbeit, welche ihm aus der Neugestaltung des Volksschulunterrichts erwächst, dazu benützt, den Französischunterricht an der Oberschule im Gesetzesentwurf gesetzlich zu verankern. In der «Vorlage des Erziehungsrates vom 23. Februar 1943 für ein neues Gesetz über die Volksschule» ist er in § 33 umschrieben. Im Bericht der Erziehungsdirektion über die Vernehmlassungen aus Lehrer-, Kirchen-, Frauen- und weiteren Kreisen werden die verschiedenen Einstellungen über die Zulassung zu diesem Unterricht abgewogen. Schulsynode und Zentralschulpflege beantragen, die Zulassung nur von den guten Leistungen im Fache Deutsch abhängig zu machen, während der Entwurf gute Leistungen für Deutsch und Rechnen verlangt. Begründet wird die Stellungnahme mit der Tatsache, daß sich unter den Schülern der Oberstufe oft stark einseitig begabte Kinder befinden, die im Rechnen schwach, sprachlich aber gut begabt seien. Diesen Kindern, die wegen einer mangelnden rechnerischen Begabung nicht die Sekundarschule besuchen können, sollte der Französischunterricht nicht verschlossen bleiben. Die Erziehungsdirektion kann sich hier vorläufig einverstanden erklären.

In der Praxis sieht die Sache heute so aus: Neben einzelnen grundsätzlichen Bewilligungen an Gemeinden zur Erteilung eines Französischunterrichts an den Oberklassen der Primarschule gehen die Versuche an den sogenannten «Versuchsklassen» (Oberstufe der Primarschule), um den Behörden ein klares, zuverlässiges Bild aller Möglichkeiten und Ziele zu verschaffen.

In einem einläßlichen interessanten Bericht, der auch andere Kantone zu fesseln vermag, berichtet der zürcherische Erziehungssekretär Dr. Moor über die Resultate der letzten drei Jahre. Der Bericht, der die wesentlichen Fragen: Organisation, Stoffdarbietung, Ausbildung, Lehrmittel in Kürze berührt, und an die Redaktion gerichtet ist, lautet:

«Der Kanton Zürich hat seit drei Jahren auf zweierlei Weise begonnen, die französische Sprache als Unterrichtsfach an der Oberstufe der Primarschule einzuführen:

Für das Schuljahr 1941/42 wurde einer kleinen Zahl von Schulgemeinden (Zürich-Waidberg, Küsnacht, Herrliberg) die Bewilligung zur Erteilung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache gegeben. Seither kamen noch einige andere hinzu, so daß heute in acht Gemeinden an der Primaroberstufe Französisch erteilt wird. Dieser Unterricht wird erteilt, ohne daß am Lehrplan und an der Stundenverteilung für die übrigen Fächer Wesentliches geändert wird.

Demgegenüber stehen die sogenannten Versuchsklassen, die für das Schuljahr 1943/44 in Zürich und inzwischen auch noch an vier andern Schulen errichtet wurden. Auch hier wird Französischunterricht erteilt, aber eingebaut in einen Lehrplan, der vom Normallehrplan für diese Stufe grundsätzlich abweicht.

An einer Schule wurde der Französischunterricht obligatorisch erklärt, mit der Möglichkeit eines Dispenses. An den andern ist er fakultativ. Für Schüler der eigentlichen Versuchsklassen ist er jedoch obligatorisch.»

Aus den Berichten geht hervor, daß nur die Begabteren einen Gewinn davontragen. Die Stadt Zürich hat denn auch für ihre Versuchsklassen unter den Schülern der Oberstufe eine genaue Auslese getroffen.

«Die wöchentliche Stundenzahl beträgt nun überall drei, nachdem eine Abteilung hat feststellen müssen, daß nur zwei Lektionen ungenügend sind, da sie zeitlich zu weit auseinander liegen. Ein besonderer Lehrplan wurde von den kantonalen Erziehungsbehörden nicht aufgestellt. Die Leiter der Versuchsklassen folgen in ihrer Stoffauswahl zur Hauptsache dem Lehrplan für die Werkschule, aufgestellt von der Arbeitsgemeinschaft der zürcherischen Versuchsklassenleiter. Dieser bestimmt über das Unterrichtsfach Französische Sprache:

„Der Unterricht in der französischen Sprache an der Werkschule ist fakultativ; Schüler, die dem Französischunterricht nicht zu folgen vermögen, können im Laufe des Schuljahres auf Antrag des Lehrers aus dem Unterricht entlassen werden.

Der Unterricht soll den Schüler dazu befähigen, die in Handel, Verkehr und Gewerbe gebräuchlichen französischen Ausdrücke richtig auszusprechen und zu verstehen. Er soll ihn durch die Aneignung eines Wortschatzes aus dem täglichen Leben auf einen späteren Welschlandaufenthalt vorbereiten.

Der Grammatikstoff ist auf ein Minimum zu beschränken. Durch regelmäßige Ausspracheübungen ist der Schüler an eine möglichst lautreine Aussprache zu gewöhnen. Als Stoffgebiete für den Unterricht sind vorzusehen: Wohnung; Kleidung; Speisen und Getränke; menschlicher Körper (im Hinblick auf Krankheitsfälle); Verkehr im Tram, Bahn, Post, Schiff, Autobus; am Schalter (Bahn, Post, Gemeindekanzlei); im Laden, im Warenhaus, Zahlen, Daten, Zeit, Kalender.

Ein detailliertes Stoffprogramm (auch für die schriftlichen Arbeiten) für die drei Klassen der Werkschule soll auf Grund der heutigen Versuche aufgestellt werden.

Für den Französischunterricht an der Werkschule muß ein besonderes Lehrmittel erstellt werden.

Die Lehrer der übrigen Französischklassen gestalten ihr Unterrichtsprogramm anhand der Lehrmittel nach freiem Ermessen. Als solche werden die verschiedensten Vorlagen benutzt. Ein Lehrer benützt das Handbuch von Hoesli für die

Sekundarschule, natürlich in sinngemäßer Anpassung, zwei Lehrer haben eigene Lehrgänge entworfen, die von andern in Form von Vervielfältigungen benutzt und zum Teil sehr günstig beurteilt werden. Eine Schule benützt das st. gallische, eine andere das bernische Französisch-Lehrmittel und eine dritte dasjenige von E. Keller: *„En classe et en famille, cours élémentaire de langue française.“* Alle diese Hilfsmittel werden von den Lehrern als brauchbar und zum Teil als sehr geeignet bezeichnet.

Eine besondere *Ausbildung* der Lehrer wurde anfänglich nicht verlangt. Wenn sie für die Erteilung des Französischunterrichtes geeignet schienen, wurde die Bewilligung erteilt. Seither werden aber besondere Kurse durchgeführt, in Zürich von der Arbeitsgemeinschaft für Versuchsklassenleiter für französische Sprache und Methodik des Französischunterrichts; in Winterthur begleitet ein besonderer Kurs für die Lehrer das Fortschreiten des Unterrichtes an den Schulabteilungen.

Unsere *Erfahrungen* lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Die Resultate des Unterrichtes sind im großen und ganzen erfreulich. Immerhin können dafür natürlich auch nicht annähernd die gleichen Ziele gesteckt werden wie für die entsprechenden Jahre der Sekundarschule. Es kann sich auf dieser Stufe nur darum handeln, denjenigen Schülern, die beabsichtigen, einen Welschlandaufenthalt zu absolvieren, die nötigen Grundlagen mitzugeben und die andern wenigstens zur Führung eines einfachen französischen Gespräches und zum Verständnis leichter französischer Lektüre zu befähigen. Eine orthographisch auch nur einigermaßen richtige Schreibweise zu erreichen, dürfte kaum möglich sein.

Eine jetzt schon feststellbare positive Auswirkung des neuen Unterrichtes ist nach der übereinstimmenden Mitteilung verschiedener Schulpflegen die Tatsache, daß bedeutend weniger Schüler nach der 7. Klasse noch in die Sekundarschule übertreten wollen, und wir hoffen, daß diese Neuerung überhaupt den Andrang zur Sekundarschule wenigstens ein bißchen hemmen werde.

In *organisatorischer Hinsicht* legen wir besondern Wert darauf, daß wirklich nur Schüler, die das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, in die Französischkurse der Oberstufe aufgenommen werden. Diese Kurse werden überhaupt eine schärfere Handhabung der Promotionsvorschriften mit sich bringen. Aber auch dann wird auf ein Obligatorium des Französischunterrichtes besser verzichtet. Selbstverständlich sollten die Klassenbestände nicht größer sein als diejenigen der Sekundarklassen. Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, daß Schüler, die ohne Gewinn am Unterricht teilnehmen, jederzeit freiwillig austreten oder zum Austritt veranlaßt werden können.

Da der Französischunterricht nicht überall zusätzlich, sondern oft an Stelle von andern Stunden in den Rahmen des normalen Stundenplanes eingefügt wurde, mögen sich aus dem Umstand, daß nicht alle Schüler derselben Klasse daran teilnehmen, für den Lehrer gewisse stundenplantechnische Schwierigkeiten ergeben. Doch können sie wohl gelöst werden.»

Kanton Luzern

Der neue Lehrplan für die 7. und 8. Primarklasse des Kantons *Luzern* vom 4. April 1941 sieht den *Französischunterricht* als fakultatives Fach vor mit wöchentlich je 3 Stunden. Als Lehrziele werden bezeichnet: «Einführung in die französische Lautlehre. Aneignung eines dem Anschauungskreis der Schüler entsprechenden praktischen Wortschatzes. Einfache Formenlehre. Lesen und Sprechen.»

Bis jetzt haben außer der Stadt *Luzern* nur die Gemeinden *Kriens*, *Emmen* und *Beromünster* die französische Sprache in ihren Lehrplan aufgenommen. Luzern, Kriens und Emmen verpflichten die Klassen zum Besuch des Faches, während Beromünster es dem einzelnen Schüler überläßt, ob er

am Unterricht teilnehmen will oder nicht. Die interessanten Mitteilungen von Erziehungssekretär *Krieger* sprechen sich über die internen Schwierigkeiten bei der Erteilung des Französischunterrichts aus, da es vielfach an der entsprechenden Vorbildung der Abschlußklassenlehrer fehlt.

«Spezielle Ausbildungskurse in diesem Fache wurden bisher nicht veranstaltet. Die Seminarbildung im Französischen, die auch meistens längere Zeit zurückliegt, scheint mehreren Abschlußklassenlehrern nicht zu genügen zur Befähigung der Erteilung des Französischunterrichtes an ihre Schüler. Wo die Betreffenden sich nicht durch den Besuch von Fortbildungskursen (Ferienkurse, an Hochschulen usw.) ausbilden lassen, muß gelegentlich ein Fächeraustausch stattfinden.»

In verschiedenen Gemeinden besteht die Absicht, im Zuge des Ausbaus der Primarschulabschlußklassen auch den Französischunterricht einzuführen, im Bestreben, das Niveau dieser Klassen zu heben. Dr. Krieger erwähnt mit Recht den Umstand, daß man nicht die gleichen Resultate erwarten darf, wie sie die Sekundarschulen aufweisen, da ja die Primarklassen neben guten eben auch eine ansehnliche Zahl schwächerer Schüler beherbergen, unter anderm alle jene, denen es zum Eintritt in die Sekundarschule nicht reichte.

Kanton Zug

Der kantonale Lehrplan für die Primarschule kennt keinen Französischunterricht. Einzig die *Stadtgemeinde Zug* hat ihm Eingang gewährt, indem sie bis zum Beginn des Schuljahres 1945/46 in den sogenannten B-Sekundarklassen und in den Haushaltungsklassen für Mädchen, welche beiden der Charakter von 7. und 8. Klassen zukommt, Französisch als zweite Landessprache unterrichten ließ. In den beiden Primarklassen, formal als B-Sekundarklassen bezeichnet, war der Unterricht obligatorisch und erstreckte sich auf zirka 3—5 Stunden pro Woche. Die Unterrichtserteilung erfolgte durch Sekundarlehrer. Die Ergebnisse waren ordentlich. Im Zuge des Ausbaus der Oberstufe der Primarschule, die im Zeichen der Werkschule steht, wurde der Französischunterricht fallen gelassen. Er wird nunmehr einzig an den Sekundarklassen erteilt.

Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn, der den neuesten Lehrplan für die Primarschulen besitzt, hat in seinem Lehrplan vom 18. Dezember 1944 – als verbindliche Vorschrift für die Primarschulen auf eine vorläufige Dauer von drei Jahren auf 1. Mai 1945 eingeführt – den Französischunterricht als fakultatives Fach aufgenommen.

«Wenn die Einführung der Abschlußklassenschüler in die französische Sprache für bestimmte örtliche Verhältnisse sich als ein Bedürfnis erweist, so kann das Fach, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement, in 2—3 Wochenstunden erteilt werden.» Eine besondere Ausbildung wird von den Lehrern nicht verlangt. Der Kanton hat mit diesem fakultativen Unterricht, der schon seit längerer Zeit besteht, gute Erfahrungen gemacht. Eine Erweiterung des gegenwärtigen Zustandes ist dermalen nicht geplant. (Aus den Mitteilungen des solothurnischen Erziehungssekretärs.)

Kanton Baselland

Die Angelegenheit ist im Versuchsstadium und wird gefördert. Ohne daß ein besonderer Lehrplan existiert, und ohne daß von den Lehrern eine besondere Ausbildung verlangt wird, haben von den 74 Schulgemeinden 5 den Französischunterricht mit 2—3 Wochenstunden eingeführt, und zwar einige davon seit Jahren. Der Inspektor *E. Grauwiller* berichtet über die Erfahrungen:

«Da, wo systematisch und konsequent gearbeitet wird und wo die Ziele nicht zu hoch gesteckt werden, sind erfreuliche Resultate festzustellen. Vor allem machen die Schüler mit Eifer mit, teils aus natürlichem Interesse für eine Fremdsprache, teils weil sie glauben, durch dieses Fach den Kameraden der Mittelschule gleichzukommen. Der Erfolg des Faches hängt sehr ab von der methodischen Tüchtigkeit und Konsequenz des Lehrers. Als Ziel darf man, so scheint uns, nur die Grundlagen der mündlichen Sprachbeherrschung verlangen, so daß die Schüler, wenn sie ins Welschland gehen, einigermaßen vorbereitet sind zur Erlernung der Sprache.

Mit der Annahme des neuen, im Wurf liegenden Schulgesetzes, soll der Französischunterricht an Primar-Oberklassen vermehrte Beachtung finden und systematisch gefördert werden durch Aufnahme des Faches in den Lehrplan. Ebenso sollen die Bedingungen zur Erteilung des Faches klar ausgearbeitet werden. — Wünschenswert wäre die Bereitstellung eines schweizerischen Lehrmittels.

Kanton Schaffhausen

Weder das Schulgesetz vom 5. Oktober 1925 noch der obligatorische Lehrplan für die Elementarschulen vom 24. Mai 1928 enthalten irgendwelche Bestimmungen über den Französischunterricht an der Primarschule. Dennoch darf sich die *Stadt Schaffhausen* der Tatsache rühmen, als *erste Schulgemeinde in der deutschen Schweiz* die französische Sprache an der Primarschule gelehrt zu haben, kann sie doch dabei auf eine Tradition von bald 50 Jahren zurückschauen. Das kleine Kulturbild spricht für sich selbst. Schulinspektor Dr. *Kummer* (1928) erinnert sich noch an die damalige lebhafteste Diskussion um den Lehrplan, ob Französisch als Freifach an der Primarschule einzuführen sei. Die Meinung, der Schüler der 7. und 8. Primarklasse soll zuerst in der Muttersprache so gut wie möglich gefördert werden (die begabteren Schüler besuchten doch die Realschule) drang durch. Die Stadt Schaffhausen hätte nun ihren längst heimisch gewordenen Französischunterricht aufgeben sollen; sie behielt aber ihren fakultativen Französischunterricht bei. Die Mädchen erhalten heute wöchentlich 4, die Knaben 3 Stunden. 50 Prozent der Schülerschaft benützen die Gelegenheit. Der Klassenlehrer, der keine besonderen Kurse genossen hat, erteilt den Unterricht. Schulinspektor Dr. *Kummer* berichtet von den guten Resultaten, namentlich äußern sich die Lehrer der Mädchen positiv. Als Lehrmittel wird *Schenk und Trösch: «A l'école»* benützt.

Die Lehrer der Knaben sind nur halb befriedigt.

Es ist möglich, daß die Diskussion wieder aufgenommen wird, anlässlich des Ausbaus der Primaroberklassen, doch wird der Ausbau mehr im Sinn von Werkklassen gesucht.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Seit Frühjahr 1944 werden in zwei Gemeinden – Herisau und Teufen – Versuchsabteilungen geführt (Herisau 3 und Teufen 1). An diesen versuchsweise ausgebauten Oberklassen wird die französische Sprache gelehrt, in der 7. und 8. Klasse je 3 Wochenstunden. Am Anfang der 7. Klasse werden alle Schüler *verpflichtet*, am Unterricht teilzunehmen. Zeigt es sich, daß einzelne Schüler dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, werden sie in der Folge dispensiert. Sie werden dann anders beschäftigt, meist mit schriftlichen Arbeiten der deutschen Sprache. Die Lehrerschaft erteilt den Unterricht ohne besondere Vorbildung. In einzelnen Fällen wird ein Stundentausch vorgenommen, um einem geeigneten Lehrer den Französischunterricht zu übertragen. Der Kanton will die Versuche fortsetzen, weil die Ergebnisse befriedigen. Er wird später diese Erfahrungen sich zunutze machen, wenn es gilt, in einigen größeren Ortschaften die Abschlußklassen auszubauen. (Aus den Mitteilungen des Schulinspektors.)

Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen berichtet über seine Umfrage bei 88 Primarschulräten – das sind alle, deren Primarschulen 3 und mehr Lehrer zählen. Die Resultate sind sehr interessant, zeigen doch die Antworten mit ihren positiven und negativen Noten das Problem in seiner Gesamtheit. Von den 88 Gemeinden pflegen 6 den Französischunterricht an den Oberklassen der Primarschule. Es sind dies die Gemeinden St. Gallen, Wittenbach, Rorschach, Buchs, Flawil, Evangelisch-Goßau. Unter denen, die diesen Unterricht nicht kennen, melden einige daraufzielende Wünsche an.

Die *Stadt St. Gallen* hat für die 7. und 8. Abschlußklassen (Förderklassen ausgenommen) den Französischunterricht *obligatorisch* erklärt, mit 4 Wochenstunden für die Knaben. 3–5 Wochenstunden für die Mädchen. In den übrigen Gemeinden wird er auf fakultativer Grundlage erteilt, entweder an der 7. und 8. Klasse, oder auch nur an der 8. Klasse, mit wechselnder wöchentlicher Stundenzahl: *Wittenbach* 1–2 Wochenstunden, ohne Verpflichtung für den Lehrer, *Rorschach* 3 Wochenstunden an der 7. und 8. Klasse, *Buchs* und *Flawil* 3 Wochenstunden an der 8. Klasse. Der Unterricht geschieht nicht nach einem besondern *Lehrplan*. «Es handelt sich nur um die Anfangsgründe mit dem Zwecke, daß die Kinder die französische Aussprache und Schreibweise einigermaßen kennen lernen und die einfachsten Antworten geben können. Es soll dadurch besonders jenen ein Dienst geleistet werden, die nach der Schulentlassung eine Stelle in der Westschweiz antreten wollen.»

Die Lehrer verfügen außer der seminaristischen Ausbildung über keine spezielle Vorbildung. Es kommen Fortbildungskurse, Ferienkurse und private Weiterbildung in Frage. In der Stadt St. Gallen werden für die Lehrkräfte der Primarabschlußklassen in regelmäßigen Abständen Fortbildungskurse durch einen Gymnasiallehrer veranstaltet, der auch einen «Cercle

français» leitet. Eine Stimme äußert sich über das organisatorische Vorgehen dahin: «Betreffend Stundenzuteilung ist es für unsere Verhältnisse am vorteilhaftesten, wenn die letzte halbe Stunde etwa an vier Tagen hierfür verwendet wird (eine ganze Stunde ist für diese Schülertypen zu viel). Das Obligatorium scheint für dieses Fach nicht empfehlenswert zu sein, da dies für einzelne Schüler, besonders Bauernknaben – eine Überforderung wäre. Auch von den Willigen darf nicht zu viel verlangt werden auf dieser Stufe.»

Als *Lehrmittel* werden etwa verwendet «Schenk und Trösch», «Chez nous» oder Keller «En classe et en famille». – Der Lehrer ist hier vollständig frei.

Über gute Erfahrungen berichten fast alle Gemeinden, die Versuche gemacht haben. Eine große städtische Schulgemeinde sagt:

«Die Lehrer der Normalklassen möchten den Französischunterricht nicht mehr missen. Die Schüler der Primarabschlußklassen fühlen sich auf diese Art den Sekundarschülern gegenüber nicht benachteiligt. Für diejenigen Primarschüler, die nach Absolvierung der Primarschule zum Zwecke der Überbrückung des «Wartjahres» ein Jahr im Welschland zubringen (manchmal bis zu 50 % der Schüler aus einzelnen Klassen) bedeutet der Französischunterricht eine überaus wertvolle Vorbereitung.»

Von den Gemeinden, die von einem Französischunterricht nichts wissen wollen, wird namentlich betont, er käme einer Verkürzung der Muttersprache gleich, was unter allen Umständen zu vermeiden sei, da der Primarschüler genug damit zu tun hätte, richtig deutsch zu lernen. Mehrmals wird betont, daß die begabteren Schüler die Sekundarschule besuchen und dort zu ihrem Recht kämen.

Kanton Thurgau

Ohne daß der kantonale Lehrplan für die Primarschulen den Französischunterricht vorsieht, sind mit Zustimmung der Behörden einzelne Gemeinden zu einem beschränkten Französischunterricht in den obersten Klassen übergegangen.

Kreuzlingen, 8. Schuljahr, für Knaben und Mädchen fakultativ, 2 Stunden wöchentlich, Lehrmittel Schenk und Trösch, Basler Ausgabe.

Romanshorn, 7. und 8. Schuljahr für alle Knaben und Mädchen, die dem Unterricht folgen können, obligatorisch. 3—4 Stunden wöchentlich. Lehrmittel Schenk und Trösch, Berner Ausgabe.

Weinfelden, 8. Schuljahr für Knaben und Mädchen fakultativ, 2 Stunden wöchentlich. Lehrmittel: Baumgartner und Zuberbühler, Lehrbuch der französischen Sprache.

Daneben gibt es noch einige Gemeinden, die für die Mädchen des 9. Schuljahres neben den hauswirtschaftlichen Fächern auch Französisch erteilen lassen, Schulbesuch fakultativ.

Die Lehrer haben keine besondere Ausbildung empfangen. Die gemachten Erfahrungen sind günstig, so daß es

«durchaus möglich ist, daß der Französischunterricht auch in andern Primarschulen in beschränktem Umfange Eingang finden werde. Bestimmte Weisungen sind jedoch nicht erlassen worden und sind vorläufig auch nicht beabsichtigt.»

So schließt die Mitteilung des thurgauischen Erziehungsdirektors *Müller*.

Kanton Tessin

Der Kanton Tessin kennt den *obligatorischen Französischunterricht* an der Oberstufe der Primarschule – an den Scuole maggiori, das sind die drei letzten Schuljahre – seit längerer Zeit.

In den «Programmi per le Scuole elementari e maggiori del Cantone Ticino» ist der Lehrstoff genau umschrieben. Er umfaßt zwei Wochenstunden pro Klasse.

Classe I. Si consigliano ai docenti, come esercitazioni fondamentali, la conversazione e la lettura. – Frequenti dettati, conversazioni e facili recitazioni, che portino l'allievo alla conoscenza della retta pronuncia e dell'ortografia. – Nozioni di grammatica: il nome, l'articolo, l'aggettivo e il pronome, ed esercizi relativi. – Il verbo: il presente, l'imperfetto, il passato remoto e il futuro dei verbi regolari della prima coniugazione e degli ausiliari. Il participio passato e il passato prossimo.

Classe II e III. Sviluppo del programma della prima classe, in maniera da esaurire le nozioni grammaticali. Studio dei verbi regolari e dei più comuni verbi irregolari. Conversazioni, dettati e traduzioni dal francese nell'italiano e viceversa. Brevi componimenti, esercizi di recitazione. – Durante le lezioni è opportuno che il maestro si esprima sempre in lingua francese.»

Die Resultate dieses Unterrichts sind befriedigend. Die Lehrer haben außer ihrer seminaristischen Ausbildung keine besondere Vorbildung.

Ergebnisse

Die kurze Übersicht zeigt die von den Kantonen unternommenen Bemühungen in dieser Sache. Sie sind ansehnlich und wertvoll.

Eine Sonderstellung nehmen einmal die zwei- und mehrsprachigen Kantone ein, wie *Bern*, *Freiburg*, *Graubünden* und *Wallis*, die den Unterricht in der zweiten Landessprache in ihrer Eigenschaft als zweite Staatssprache des Kantons seit langer Zeit an ihren Primarschulen kennen. Bern z. B. blickt mit seinen Erweiterten Oberschulen auf eine reiche Tradition zurück; sie sind gewissermaßen ein Vorläufer dessen, was heute viele Kantone in der deutschen Schweiz anstreben, wenn sie aus ihren Primaroberklassen ein reicheres Instrument der Bildung und Erziehung machen wollen. Bern verlangt denn auch eine durch spezielle Kurse erworbene Vorbildung und entschädigt den Lehrer extra. Auch *Freiburg* hat seinen Primaroberklassen eine besondere Form gegeben in seinen Ecoles régionales. Eine Sonder-

stellung nimmt der Kanton *Baselstadt*¹ ein mit seiner obligatorischen Sekundarschule – als Bestandteil seiner Volksschule – und seinem obligatorischen Französischunterricht. Wiederum eine Sonderstellung nehmen die Kantone ein, die sich mit ihren Sekundarschulen – als Zwischenglied zwischen Primarschule und Bezirksschule – eine Einrichtung geschaffen haben, in der die französische Sprache obligatorisch gelehrt wird (Aargau und Solothurn).

Überall da, wo der *kantonale Lehrplan* (Zürich, Luzern, Solothurn) den Rahmen schafft für die Einführung der französischen Sprache, benützen die Gemeinden, namentlich die städtischen, die Gelegenheit, und führen einen solchen Unterricht durch, in der Regel auf fakultativer Grundlage (vereinzelt auf obligatorischer). Aber es braucht diesen Rahmen nicht. In den meisten Kantonen erteilen die Behörden den Gemeinden, die den Französischunterricht an den oberen Klassen einführen wollen, die Bewilligung zur Führung eines solchen. So die Kantone Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Thurgau. Von der Aufstellung *eigener Lehrpläne* wird dabei abgesehen. Da, wo er erteilt wird, wird er mit den einfachsten Mitteln durchgeführt. Auch von einer *speziellen Vorbildung* der Lehrer wird abgesehen (Ausnahme Zürich und Stadt St. Gallen). Die Lehrer behelfen sich mit ihrer seminaristischen Ausbildung. Auffrischkurse im französischen Sprachgebiet in der Form von pädagogisch geschickt aufgebauten Ferienkursen, die dem Lehrer keine oder nur geringe Kosten auferlegen, werden da gut tun.

Über die *Lehrmittelfrage* äußern sich die Kantone Zürich, Zug, Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.Rh. St. Gallen. Die Lösung der Lehrmittelfrage dürfte keine Schwierigkeiten machen. Es stehen verschiedene gute Lehrmittel zur Verfügung.

Über *gute Erfahrungen* berichten alle Kantone, die heute den Versuch wagten. Die meisten betonten, daß sich die Resultate nicht an denjenigen der Sekundarschule messen können. Das wird billigerweise auch niemand tun. Einige Kantone, die unter Andrang zu den Sekundarschulen zu leiden haben, erhoffen eine Entlastung (Zürich, Luzern, Appenzell A.Rh.).

Die Kantone, welche die Einführung des Französischunterrichts *nicht* wünschen, verweisen einerseits auf die Nähe von Sekundarschulgelegenheiten oder auf den Umstand, daß die Schulgemeinden diesen Unterricht nicht wollen.

Die Kantone, welche heute durch ihre Versuche, die sich zu Erfahrungen zu verdichten beginnen, das Problem des Unterrichts der zweiten Landessprache an der Primarschule pädagogisch und organisatorisch angepackt haben, werden, sofern sie von diesen befriedigt sind, ihre Konsequenzen ziehen. Wo die Sache aus dem Versuchsstadium herausgewachsen ist, wird sie von selbst zum Beitrag zur Diskussion des ganzen Problems: Mehrsprachiger Staat – mehrsprachiges Volk. Indessen verfügen Pro und

¹ Bei Sekundarschulen.

Kontra über gute Begründung. Die Bedürfnisse sind hier sehr verschieden, der schweizerische Schulorganismus ist reich gegliedert, gibt viele Möglichkeiten und den Gemeinden viel Bewegungsfreiheit. Es handelt sich um keine ehrgeizigen Absichten, sondern darum, den Gemeinden, die diese Wege gehen wollen, die Sache zu erleichtern. Lassen wir das Hauptziel nicht aus den Augen: Behörden und Lehrer, die sich des einfachen Vorgehens bewußt sind, wollen dem Schüler in bescheidenem Maße helfen, seine anderssprachigen Miteidgenossen besser zu verstehen.

3. Der Deutschunterricht an der Primarschule der romanischen Schweiz

Dadurch, daß die Kantone der West- und Südschweiz ihren Primarabschlußklassen in ihrem Schulorganismus eine besondere Form gaben, die sie deutlich von den übrigen Abteilungen abhob – Waadt (*Ecoles primaires supérieures*), Genf (*Ecoles secondaires rurales*), Tessin (*Scuole maggiori*) – wurde es ihnen leichter, beim Aufstellen eines besondern Lehrplans auch eine zweite Landessprache einzustellen in der einfachsten Form der Darbietung, wie wir dies aus den Bestrebungen der deutschen Schweiz kennen. Die deutsche Schweiz mag es zur freundlichen Kenntnis nehmen, daß die Bestrebungen der romanischen Kantone, ihre deutschen Miteidgenossen besser verstehen zu lernen, schon seit Jahren erfolgen.

Kanton Waadt

Der Kanton Waadt drückt in seinem «Plan d'études et instructions générales pour les classes primaires supérieures» vom 9. Juli 1937 das Doppelziel der Primaroberschule mit den folgenden Worten aus: «1. assurer un complément d'études générales, ce qui est la première et la plus importante partie de sa tâche. 2. orienter vers les nécessités de la vie pratique.» Es ist eine Zielsetzung, wie sie auch die Primaroberschulen der deutschen Schweiz verfolgen.

Der Deutschunterricht wird an der 6.—9. Klasse gepflegt, und zwar bei Knaben und Mädchen mit 5 Wochenstunden. Der Lehrplan geht methodisch vor und umschreibt das Unterrichtsziel folgendermaßen:

«Le but de l'étude de la langue allemande est à la fois pratique et éducatif: il faut que l'élève perfectionne ses moyens intellectuels tout en se préparant à faire usage de la langue étrangère, qui, par ailleurs, est une de nos langues nationales.

L'étude de l'allemand, même au début, fait appel au raisonnement autant qu'à la mémoire. C'est une langue vivante; un enseignement oral, approprié aux circonstances locales ainsi qu'au développement moyen des élèves auxquels il s'adresse, reste donc la condition essentielle du succès. De fréquents exercices de récitation de morceaux de poésie ou de prose, des chants, des exercices de conversation, des comptes rendus de textes lus et analysés, des lectures faciles, des anecdotes très simples, racontées par le maître, puis reproduites par les élèves, même un peu de calcul en langue étrangère, tout cela familiarise l'enfant avec la langue parlée. La plus grande attention sera vouée à la phonétique de la langue, à la prononciation, à l'accent.

Il est indispensable que l'élève acquière, dès le début, une notion exacte des mots. Pour obtenir des résultats précis, limités sans doute, mais définitifs, les maîtres voueront tous leurs soins à la mémorisation du vocabulaire.

Les règles primordiales de la grammaire: notion de sujet et d'objet, formes du pluriel, datif et accusatif avec emploi des prépositions de lieu, le génitif, etc., se prêtent fort bien à l'application de la méthode directe. D'autres règles seront tirées de textes ou d'exemples à observer, à analyser, à comparer, à modifier et à imiter, et seront suivies des applications qu'elles nécessitent. La syntaxe s'apprendra par la lecture et l'étude exacte des textes.»

Als Lehrbuch wird verwendet: «Briod, Cours élémentaire de la langue allemande.» Die Lehrer unterrichten das Fach im Rahmen ihres Pensums nach folgenden Programm:

1^{re} année. *Grammaire*. — Article défini et article indéfini. Pluriel des noms. Déterminatifs démonstratifs et interrogatifs. L'adjectif attribut. L'adjectif qualificatif précédé de l'article, au nominatif singulier. Les quatre cas. Génitif des noms propres. Déclinaison du pronom personnel. Conjugaison des verbes sein et haben au présent. Formation du présent des verbes. — Numération jusqu'à 100 et au-dessus de 100. — Les prépositions in, vor, auf, an über, unter, neben, hinter, zwischen, employées avec les verbes d'état.

Exercices de conversation. Thèmes. Poésies et chants.

2^{me} année. *Grammaire*. — L'impératif. Verbes séparables. L'inversion. Place de l'infinitif. — Adjectifs dérivés. Déclinaison de l'adjectif précédé de l'article. Déclinaison faible. — Prépositions régissant le datif. Prépositions à deux cas. — Exercices de conversation. — Thèmes. Poésies et chants.

3^{me} année. *Grammaire*. — L'imparfait faible. Le futur simple. Participe passé faible et temps composés. L'imparfait et le participe passé irréguliers forts. L'imparfait et le participe passé irréguliers mixtes. Participe présent. Parfait des auxiliaires de mode. Particules hin et her. Participes employés adjectivement. Le passif présent et imparfait; infinitif passif complément; forme passive impersonnelle. Le conditionnel présent (facultatif). — Déclinaison et gradation de l'adjectif. Adjectifs pris substantivement. Pronoms indéfinis, pronoms possessifs et pronoms démonstratifs. — Coordination et subordination: denn et weil; wenn, als, daß, da, ob, wer et was, mots conjonctifs. Conjonctions doubles. La subordonnée relative et le pronom relatif. Les subordonnées conjonctives. Les subordonnées infinitives. Les subordonnées interrogatives. — Emploi idiomatique de quelques prépositions. Prépositions régissant l'accusatif. Prépositions régissant le génitif. — Expressions de temps. — Revision générale. — Exercices de conversation. — Thèmes. — Compositions. — Poésies et chants.

L'étude des textes d'application et de diversion et celle du vocabulaire s'y rapportant sont facultatives.

Kanton Neuenburg

Der Kanton Neuenburg hat in seinem Lehrplan: «Programme général adopté par le Conseil d'Etat le 9 décembre 1932» den Deutschunterricht für die vier letzten Klassen der Primarschule obligatorisch erklärt. Im 9. Schuljahr, für das ein besonderer Lehrplan geschaffen wurde: «Programme d'enseignement pour la 9^{me} année de scolarité obligatoire du 1^{er} juillet 1944» sind dem Fach für die Knaben in den Stadtschulen 3, in den Landschulen 2—3, für die Mädchen 2 Wochenstunden gewidmet.

Die Lehrer und Lehrerinnen haben im allgemeinen keine besondere Vorbildung genossen, sie haben sich ihre Sprachkenntnisse wie ihre deutschschweizerischen Kollegen im Seminar geholt. Der Unterricht gehört zu ihrem obligatorischen Lehrpensum. In den Städten gibt es einige Lehrkräfte, die den Deutschunterricht auf Grund ihrer speziellen Sprachstudien erteilen und dafür auch besonders entschädigt werden. Die Behörden haben dem Fach immer Aufmerksamkeit geschenkt. Es wurde in der Frühjahrskonferenz 1945 zum Gegenstand einer Aussprache gemacht.

Als Lehrmittel wird verwendet: Rochat-Lohmann, *Cours de langue allemande*. Payot et Cie., Lausanne, 1935, ein Lehrmittel, das in der französischen Schweiz offenbar gern gebraucht wird.

Kanton Genf

Der Lehrplan für die Primarschulen, der «Plan d'études de l'école primaire (1^{res} à 6^{mes} années), juin 1942», widmet dem Deutschunterricht einige kurze grundsätzliche Überlegungen, die das Problem in seiner methodischen und national-wirtschaftlichen Bedeutung umreißen.

«Du point de vue national, l'enseignement de l'allemand, que parlent les sept dixièmes des Suisses, a une importance particulière. Il est indispensable que les élèves qui quittent l'école primaire en connaissent les premières notions. Les Suisses romands qui ignorent cette langue obtiennent plus difficilement des places intéressantes dans le commerce, la banque ou l'industrie. Le maître doit donc faire comprendre à ses élèves la valeur de cette étude.

Autant que possible, il faut placer l'enfant dans les conditions où il se trouverait s'il séjournait en pays de langue allemande. Le premier enseignement doit être surtout oral; on attachera une importance toute spéciale à la prononciation; l'oreille et les organes phonateurs des élèves doivent être patiemment exercés. L'étude de cette discipline ne doit rien avoir de formel et sera au contraire tout entière inspirée par la vie. Dès le début, le maître prononce des phrases simples pour habituer l'enfant à en comprendre sans analyse le sens global. L'élève, par les actions qu'il exécute et les réponses qu'il donne, montre s'il a compris, et s'exprime lui aussi par des phrases complètes. Les noms sont autant que possible associés à la personne ou à l'objet qu'ils désignent ou, à défaut, à une image de ceux-ci. La qualité qu'énoncent des adjectifs concrets sera mise à la portée des enfants par les sens; les actions indiquées par les verbes seront, si possible, mimées. C'est donc par voie d'association naturelle et non par traduction que l'on présentera les mots (des objets, des tableaux, des images constituent le premier matériel indispensable). Les exercices de traduction seront rares et ne serviront que de contrôle.

De même, l'étude des notions grammaticales sera abordée avec beaucoup de prudence. Elle doit être lentement préparée par des emplois fréquents et variés de formes de telle sorte qu'à un moment donné, la constatation grammaticale se dégage tout naturellement.

Les chansons, les dialogues, les devinettes, les poésies, les jeux de demandes et de réponses, tous les éléments récréatifs soigneusement utilisés permettent d'animer chaque leçon.

Ainsi conçu, l'enseignement de l'allemand deviendra vivant et les élèves y prendront part avec intérêt.»

Der Unterricht wird im 6. Jahr erteilt, 3 Kurzstunden (30 Minuten) pro Woche nach folgendem Programm:

Le programme comprendra les seize premières leçons du manuel Rochat-Lohmann, Payot & Co., Lausanne.

1^{er} trimestre: a. Prononciation, pages 9 à 13. Etudes des phrases usuelles: Der Lehrer... Ein Schüler... Die Klasse... Hans und Peter... Etude des mots employés dans ces phrases. – b. Etude des leçons 1 à 5. – c. Partie récréative correspondante, pages 84 à 87. – d. Dialogues, pages 82: Die Abreise. Der Bahnhof.

2^{me} trimestre: a. Etude des phrases usuelles, pages 14 et 15, depuis «Ich gehe an die Tür, was tue ich?» jusqu'à «wiederholt: Mit der Kreide schreiben wir an die Tafel», etc. (les deux colonnes). Etude des mots employés dans ces phrases. – b. Etude des leçons 6 à 10. – c. Partie récréative correspondante, pages 88 à 92. – Dialogues, pages 82 et 83: In der Straßenbahn. Auf der Post...

3^{me} trimestre: a) Etude des phrases usuelles, pages 14 et 15, depuis «Hans steh auf und komme her» jusqu'à la fin et revision. Etude des mots employés dans ces phrases. – b. Etude des leçons 11 à 16 et revision. – c. Partie récréative correspondante, pages 92 à 98.

4. Die Landessprachen an den Sekundarschulen und an den Bezirksschulen der deutschen Schweiz

Es kann sich hier nicht darum handeln, den Sprachunterricht in seinen reichen pädagogischen Aspekten darzulegen. Die Diskussion über Verfeinerung, Vertiefung und Bereicherung bei möglichster Lebensnähe hört hier nie auf. Wer sich in diese Materie einarbeiten will, der greife zu den einschlägigen Werken. Die pädagogische Presse ist reich an solchen Stellungnahmen. Alle Landesteile helfen hier mit.

Die Bedeutung der Pflege der *drei* Landessprachen an den Sekundarschulen vertieft sich in dem Maße, als die Kenntnis dieser Sprachen zu einem geistigen *Besitz* des Schülers wird, mit dem er später selbständig zu wirtschaften vermag. Um eine Diskussion, ob ein solcher Unterricht erteilt werden soll, handelt es sich nicht mehr. Hier interessiert uns die organisatorische Seite der Frage.

Ganz allgemein kann man sagen, daß im deutschsprachigen Gebiet der Schweiz an *allen* Sekundarschulen die französische Sprache als *obligatorisches* Fach an allen Klassen gelehrt wird, und wie die Tabelle zeigt, mit ziemlich hohen Stundenzahlen, die variieren zwischen 3—6 Stunden. Auch die dritte Landessprache, die *italienische*, ist fast in allen Sekundarschulen und an jeder Bezirksschule vertreten, nur ist das Fach *fakultativ*, und es ist meist auf die oberen Klassen beschränkt. (Nebenbei sei bemerkt, daß mit der Pflege der Landessprachen der Sprachunterricht an den Sekundar- und an den Bezirksschulen nicht erschöpft ist. Es wird an den meisten Schulen – ebenfalls in den oberen Klassen – Englisch gelehrt, auch Latein, dies namentlich dort, wo ein Anschluß an eine höhere Schule hergestellt werden muß, wie es ja bei diesen Schulen oft der Fall ist.)

Die folgende Tabelle vermittelt eine Übersicht über die Organisation des Unterrichts in den Landessprachen an den Sekundarschulen.

Die West- und Südschweiz haben den Schultypus, der demjenigen entspricht, dem die deutschschweizerischen Kantone die Namen Sekundar-, Real-, Bezirksschulen geben, ihrem höhern Unterricht angegliedert. Er wird mit dem Ausdruck «Enseignement secondaire» bezeichnet. Wir streifen ihn im nächsten Abschnitt.

*Übersicht über die wöchentliche Stundenzahl in den Landessprachen
an den Sekundar- und Bezirksschulen der deutschen Schweiz*

	Französisch (obligatorisch)		Italienisch (fakultativ)	
	Klasse	Wochenstunden	Klasse	Wochenstunden
Zürich	I.—3.	5—6	3.	3
Bern	I.—5.	5	4.—5.	2
Luzern	I.—2.	3	—	—
Uri	I.—3.	3—5	I.—2.	2—3
Schwyz	I.—3.	4	I.—3.	2
Obwalden ³	I.—2.	5	—	—
Nidwalden	I.—2.	3	—	—
Glarus	I.—3.	5—6	3.	2—3
Zug	I.—2.	4	—	—
Freiburg	I.—3. ¹	5	—	—
Solothurn:				
a. Sekundarschulen	I.—3. ²	4	—	—
b. Bezirksschulen	I.—3.	5	2.—3.	3
Baselstadt:				
a. Knabensekundarschule inkl. Fortbildungsschule	I.—5.	5	5.	3
b. Mädchensekundarschule	I.—7.	3—4	5.—7.	2—3
Baselland	I.—3.	6	2.—3.	2
Schaffhausen	I.—3.	4—6	—	—
Appenzell A.Rh.	I.—3.	4—5	3.	3
Appenzell I.Rh. ⁴	I.—2.	5	—	—
St. Gallen	I.—3.	4—5	2.—3.	3
Graubünden:				
a. Deutsche und italienische Schulen	I.—3.	4—5	3.	2
b. Romanische Schulen	I.—3. ⁵	4	—	—
Aargau:				
a. Sekundarschulen	I.—3.	5	—	—
b. Bezirksschulen	I.—4.	4	3.—4.	2
Thurgau	I.—3.	4—5	3.	2

¹ Lehrplan der Knabensekundarschule der Stadt Freiburg. Er verzeichnet für Deutsch in der I.—3. Klasse 4 Stunden. Die übrigen Sekundarschulen haben besondere Lehrpläne.

² Für die Sekundarschulen, die eher den Charakter von Primaroberschulen haben, gibt es besondere Lehrpläne; sie befinden sich nur dort, wo der nächste Bezirksort zu weit entfernt ist, es bestehen zurzeit noch 4 Sekundarschulen.

³ Mädchensekundarschule Engelberg.

⁴ Sekundarschule Oberegg.

⁵ In den romanischen Schulen wird Deutsch in der I.—3. Klasse mit 5—7 Wochenstunden unterrichtet.

5. Die Landessprachen an den höhern Schulen der Schweiz

Über das Organisatorische können wir uns hier kurz fassen. Im Jahre 1938 brachte das Unterrichtsarchiv eine Tabelle, in welcher im Rahmen der Bestrebungen zum staatsbürgerlichen Unterricht an den höhern Mittelschulen eine Untersuchung durchgeführt wurde über die Verteilung der Landessprachen und ihr Verhältnis zur Muttersprache. Es ist uns aus Platzmangel nicht möglich, diese umfangreiche Tabelle, die jede höhere Mittel- und Berufsschule mit Namen verzeichnet, abzudrucken. Sie ist eine Arbeit für sich. In den letzten acht Jahren sind am Typus der höheren Mittelschulen ziemlich viel Änderungen organisatorischer Art erfolgt, Verkürzung der Schulzeit (von 8 auf $7\frac{1}{2}$ Jahre), Neugruppierung von Abteilungen, neue Lehrpläne. Doch berühren sie die grundsätzliche Einstellung zum Unterricht in den Landessprachen nicht. Wer sich über Details informieren will, mag trotzdem zu dieser Tabelle greifen, sie wird im großen und ganzen immer noch ein richtiges Bild vermitteln.

Es zeigt sich für die *Gymnasien* folgendes Bild. Der *Französischunterricht* als zweite Landessprache ist an den höhern Schulen der deutschen Schweiz überall obligatorisch und mit einer ansehnlichen Stundenzahl bedacht. Er kann überall auf einer guten Vorbildung, vermittelt durch die vorangehenden Stufen, aufbauen. Die Stundenzahl variiert stark je nach dem Ziel, das sich ein Gymnasialtypus stellt. Das moderne Sprachgymnasium Typus B arbeitet mit den höchsten Stundenzahlen, die innerhalb der einzelnen Schulen sehr stark variieren. Ausgleichend für Lehrstoff, Lehrziel wirken einigermaßen die Bestimmungen über die Eidgenössische Maturität. Reformvorschläge liegen vor. Der Gymnasialtypus steht vor einer Reorganisation. Die Diskussion ist lebhaft im Gang.

Die Stellung des *Deutschunterrichts* am Enseignement secondaire der Westschweiz ist ähnlich der des Französischunterrichts in der deutschen Schweiz. Er ist überall obligatorisch, an allen Schultypen gelehrt, mit stark variierenden aber ansehnlichen Wochenstundenzahlen.

Der Unterricht in der dritten Landessprache, im *Italienischen*, ist in den Schulen der deutschsprechenden und der französischsprechenden Schweiz meist fakultativ und in sehr vielen Fällen alternativ obligatorisch mit Englisch, das Fach wird an allen Gymnasien mit wenig Ausnahmen unterrichtet.

Daß an den höhern *Handelsschulen*, nicht nur aus nationalen Gründen, ein ausgedehnter Sprachunterricht getrieben wird, ist verständlich. Hier treffen wir auch sehr oft das Obligatorium an für die dritte Landessprache, neben dem Alternativ-Obligatorium (Meistfall) und neben dem Fakultativum. Stundenzahl ansehnlich, gemessen an der Stellung, welche die Fächer in der Gesamtheit des Stundenplans einnehmen.

Die *Lehrerseminarien* weisen alle das Obligatorium auf für den Unterricht in der französischen bzw. deutschen Sprache. Die Stundenzahlen treten etwas zurück im Vergleich mit den vorbesprochenen Anstalten. Die dritte

Landessprache wird nicht in allen Seminarien gelehrt, und ist da, wo sie unterrichtet wird, fast immer fakultativ.

Es gibt Kantone, die für ihre gesamten höhern Schulen den Unterricht in allen drei Landessprachen obligatorisch gemacht haben, so der Kanton Tessin mit seinem neuesten Lehrplan aus dem Jahr 1942. Der «Testo definitivo dei Programmi delle scuole secondarie – Ginnasi, Liceo, Scuola superiore di commercio, Scuole magistrali approvati dal Consiglio di Stato nella seduta del 4 agosto 1942» nennt folgende Stundenzahlen pro Woche: In den vierklassigen *Gymnasien*: Muttersprache 5–7, Französisch 2–3, Deutsch in der 4. Klasse 6 Wochenstunden. In den vierklassigen *Lyzeen*: Muttersprache 4, Französisch 2, Deutsch 4–5 Wochenstunden. In den vierklassigen *Handelsschulen*: Muttersprache 3–5, Französisch 2–4, Deutsch 3–4 Wochenstunden. Im vierklassigen *Lehrerseminar*: Muttersprache 3–5, Französisch 2, Deutsch 2–3 Wochenstunden.

★

Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß in der Zeit nach dem Kriege der Sprachunterricht einen Auftrieb erhalten wird, schon allein durch die Tatsache, daß es dem Sprachlehrer wieder möglich sein wird, wenn die Grenzen sich einmal wieder öffnen, sein Sprachgebiet aufzusuchen in der Sehnsucht nach der persönlichen Begegnung mit dem andern Volk und seiner Kultur. Der Elan, die Lebendigkeit, die Vermittlung des Anschlusses an die lebende, gesprochene Sprache, der Anteil des Schülers, sie alle leben aus der Persönlichkeit des Lehrers.

Durch den zweiten Weltkrieg hat das Sprachenproblem überhaupt eine besondere Note erhalten. Es stellt sich damit in die Reihe anderer Probleme, die aus einer veränderten wirksamen Einstellung angepackt werden wollen. Der Sprachenpflege dient ja nicht nur die Schule allein. Es kommen dazu die Reisen, Ferienkurse, Ferienaufenthalte, Lehrer- und Schüleraustausch im Dienst sprachlicher und kultureller Eigenart. Möglichkeiten, die auch dem Schüler und nicht nur dem Lehrer zugänglich sein werden in bestimmten Grenzen. Einige Kantone sind hier als Pioniere vorangegangen. Auch der Bund hat hiefür Verständnis bewiesen und hat Ferienkurse in den verschiedenen Landesgegenden finanziert, auf Grund des Bundesbeschlusses betr. Kulturwahrung. Der Bund hat seinen Anteil an der Aufgabe übernommen. Schon vor dem 2. Weltkrieg wurde im Nationalrat (1937, Vallo-ton und andere) angeregt, man möge doch, um eine vermehrte Pflege der Landessprachen in der Schule und in der Armee zu bewirken, zum Obligatorium greifen und die drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) zum Pflichtfach für alle Mittelschulen erklären. Der Bundesrat wies auf die Souveränität der Kantone in diesen Dingen hin, übernahm aber die finanzielle Mitwirkung bei allen geeigneten Gelegenheiten, die der Pflege der Landessprachen dienen.

Wer die vorhergehenden Seiten aufmerksam gelesen hat, wird erkennen, daß die Schule in der Frage, inwieweit sie die vielberedete Vielsprachigkeit dem Schweizervolk vorlebt, nicht schlecht wegkommt.

Voraussetzung für jedes Sprachgebiet ist in der Sprachenfrage die *Reinerhaltung* der Sprachen. Sie gehört in die Pflege jeder Muttersprache. Die deutsche Schweiz ist daran interessiert, so gut wie die französische und die italienische Schweiz. So begreifen wir die Sorgen dieser Sprachgebiete vor den Gefahren durch die Überfremdung anderssprachlicher Elemente. Wir verstehen auch die Sorgen der Westschweiz vor den Auswirkungen des sogenannten «Bundesfranzösisch». Der Krieg hat in allen Lagern durch die gewaltige Produktion an Erlassen usw. oft zu üblen Sprachgewohnheiten geführt. Es ist Sache der Linguisten, hier zu arbeiten, und es ist Sache der Schule, die Jugend wachsamer und sprachlich anspruchsvoller zu machen. Diese Sorgen sind nicht von der Hand zu weisen, aber es gibt dafür die Gegenwehr, die es nicht nötig hat, zu einer verletzenden Polemik zu greifen. Berufene Vertreter ihrer Sprache und ihrer Kultur haben sich schon zum Thema geäußert: Staatsrat Erziehungsdirektor Lepori (in der N. H. G. Frühjahr 1945), es ließen sich Stimmen auch aus der Westschweiz hören. Albert Lombard, Henri de Ziegler, Paul André. Je behutsamer diese Dinge angefaßt werden, um so besser für die Sache. Es kann sich nie um das Gegen-einanderausspielen der Kulturen handeln, sonst würden wir uns an dem Geist versündigen, aus dem wir gewachsen sind. Es kann sich nur darum handeln, jede der drei Kulturen – und jede in ihrer schönsten und blühendsten Form – *nebeneinander* bestehen zu lassen. Ein Trost liegt für die welschen und italienischen Miteidgenossen darin, daß in der Regel die zweite Generation der Zugewanderten sich assimiliert, wenn es der ältern Generation noch schwer fallen will. Gegen Übersetzungssünden besitzt der lateinische Geist scharfe Waffen, er wird sie zu brauchen wissen. Nicht umsonst lehnt der Richter die These vom übersetzten «Recht» ab. Jede Sprache hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich rein zu erhalten.

Wie die deutsche Schweiz versucht, ihren welschen Miteidgenossen das Leben in ihrer Sprache und ihrer Kultur im deutschsprachigen Gebiet zu erleichtern, zeigt das Vorgehen des städtischen Gymnasiums in Bern. Es ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung angestammter geistiger Art. Wir folgen dem Jahresbericht, den der Rektor des Bernischen Gymnasiums für das Jahr 1944/45 erstattet:

«Die Bestrebungen, in Bern eine Schule mit französischer Unterrichtssprache zu gründen, sind aus der Presse bekannt; ebenso der Ausgang dieser Pläne. Wenn das Gesuch um staatliche Zuschüsse aus triftigen Gründen abgelehnt wurde, so ist doch in dem Wunsche der Eltern, ihren Kindern die französische Muttersprache zu erhalten und sie darin auch durch die Schule gefördert zu sehen, ein berechtigtes Anliegen enthalten. Die Schuldirektion begünstigte und unterstützte darum einen Versuch, innerhalb der bestehenden Schulorganisation die Schüler französischer Muttersprache in der Verfeinerung ihres sprachlichen Könnens und in der Kenntnis der französischen Literatur über das Maß hinaus zu fördern, das sie im Französischunterricht ihrer Klasse im Kreise ihrer Kameraden deutscher Muttersprache gewinnen können. Eine Umfrage bei den Eltern ergab, daß sie für jede zusätzliche Förderung in dieser Richtung dankbar wären und daß sie auch Unbequemlichkeiten des Stundenplans in Kauf nehmen würden.

Am Progymnasium wurde, entsprechend den Bedürfnissen der jüngeren (und mancher jüngst erst zugezogener) Schüler, im Winterhalbjahr ein Kurs eingerichtet, in dem Schüler welscher Zunge in der deutschen Sprache unterrichtet werden. An der Literaturschule folgten die Sekundaner und Primaner, aus je drei Parallelklassen kommend, je einem Französischkurs von drei Wochenstunden; dafür waren sie vom Französischunterricht ihrer Klasse dispensiert. Auf allen Seiten war so viel guter Wille, Eifer und Genugtuung sichtbar, daß, was erst nur als tastender Versuch bis zum Herbst gedacht war, im Winter fortgesetzt und für das neue Schuljahr fest in den Schulplan aufgenommen wurde. Im ersten Jahre besuchten den Deutschkurs des Progymnasiums 8–10 Schüler; die Zahl blieb sich nicht durchwegs gleich; je nach den Bedürfnissen und Fortschritten der Teilnehmer mußte auch der Unterricht erteilt werden. In den Französischkursen der Prima und der Sekunda der Literaturschule waren je 9 Schüler.»

*

Die Untersuchung über die heute geltende Praxis im Unterricht in den Landessprachen an unsern Schulen hat uns aus großen Zusammenhängen in kleine und kleinste geführt. Sie zeigt ein redliches Bestreben aller Landesgegenden, den anderssprachigen Miteidgenossen kennen und verstehen zu lernen. Daß sich der Antrieb zur Pflege moderner Sprachen in nächster Zukunft in der Zuwendung zu andern Sprachen als zu unsern Landessprachen sich auswirken wird, ist anzunehmen. Die Völker auf diesem blutgetränkten Planeten sind enger zusammengerückt, und wenn sie leben wollen, müssen sie sich besser verstehen. Diese Tatsache dürfte auch für den Sprachunterricht¹ an den höhern Mittelschulen (namentlich Handelsschulen) und an den Hochschulen Bedeutung haben, denn unsere Jugend will nach dem Krieg sich den Anschluß an die veränderte Welt schaffen. Unsere Landessprachen leben auch von der Weltgeltung, aber sie sind für unser Volk mehr als diese, denn sie sind die tragenden Pfeiler von Staat, Recht und Volk.

¹ An diese Entwicklung denkt wohl auch Seminardirektor Dr. Martin Simmen in seinem Artikel «Ausblick» (Schweiz. Lehrerzeitung 1945, 1), wenn er von der Tatsache spricht, daß sich die Jugend der englischen Sprache, aber auch andern Sprachen (spanisch, russisch) in vermehrtem Maße zuwendet.